

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 49 (1993)
Heft: 1

Artikel: Rechtfertigung und Gesetzeswerke bei Paulus ; in memoriam Karl Heinrich Rengstorf (1.10.1903-24.3.1992)
Autor: Bachmann, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-878263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Theologische Zeitschrift

Jahrgang 49

1993

Heft 1

Rechtfertigung und Gesetzeswerke bei Paulus*

In memoriam Karl Heinrich Rengstorf
(1.10. 1903–24.3. 1992)

I

Reichlich vermessen und ein bisschen langweilig – so mag einem das gewählte Thema erscheinen. Denn ist es nicht zuviel des Guten und muss es nicht unergiebig bleiben, sich für eine kurze Vorlesung die Rechtfertigungslehre vorzunehmen, die über fast 2000 Jahre hin in Kirche und Theologie heftig diskutiert wurde und wird und die insbesondere bei der bis heute nicht überwundenen Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts eine erhebliche Rolle gespielt hat?¹ In der Tat, die Rechtfertigungslehre als ganze in den Blick zu nehmen, das wäre vermessen und langweilig. Deshalb die erste Einschränkung: Es soll um den paulinischen Bereich gehen. Aber diese Reduktion hilft nur wenig weiter; denn unsere Paulus-Exegese ist nicht ohne die uns vorausliegende Kirchengeschichte denkbar, und was diese angeht, so ist zumal die Reformation eben der Paulus-Interpretation verpflichtet. Nach Luthers berühmtem Selbstzeugnis aus dem Jahre 1545² ist es ja die Ausle-

* Leicht überarbeitete und um Anmerkungen erweiterte Fassung der am 3.6.1991 in Basel gehaltenen öffentlichen Habilitationsvorlesung.

¹ S. dazu nur A. E. McGrath, *Iustitia Dei. A History of the Christian Doctrine of Justification*, Bd. I–II, Cambridge u. a. 1986, bes. I, 1–4; indes wird hier (I, 3f.) auch einschränkend vermerkt, dass die eigentliche Geschichte der Rechtfertigungslehre «its sphere within the western church alone» hat (I, 3). Zum gegenwärtigen Stand der recht ermutigenden Versuche, die einschlägigen Lehrverurteilungen der Zeit der Reformation und «Gegenreformation» aufzuarbeiten und zu überwinden, zuletzt W. Pannenberg, *Die Rechtfertigungslehre im ökumenischen Gespräch*, ZThK 88 (1991) 232–246 (der sich insbesondere auseinandersetzt mit J. Baur, *Einig in Sachen Rechtfertigung? Zur Prüfung des Rechtfertigungskapitels der Studie des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen: «Lehrverurteilungen – kirchentrennend?»*, Tübingen 1989).

² WA 54, 179–187 (bei O. Scheel [Hg.], *Dokumente zu Luthers Entwicklung <bis 1519>* [SQS NF 2], Tübingen ²1929: 186–193). Zitate: 185, 19 (Scheel: 191, 35f.). 186, 7(192, 13f.). 186, 20(192, 27). Vgl. McGrath, *Iustitia*, II, 3–10, bes. 4.

gung des Ausdrucks *iustitia dei* von Röm 1,17 gewesen, die seine Kehre bestimmt hat: Nicht, wie er gelernt habe, «*de iustitia (ut vocant) formali seu activa*» sei die Wendung zu verstehen, sondern um die passive Gerechtigkeit gehe es, «*qua nos Deus misericors iustificat per fidem*», «*qua nos justificemur*». Um die heute übliche grammatische Terminologie zu verwenden:³ Es handelt sich bei «Gerechtigkeit Gottes» nach Luther nicht um einen *genitivus subiectivus*, nicht um Gottes eigenes Gerechthein, sondern eher um einen *genitivus obiectivus*, speziell um einen *genitivus auctoris*, um die vor Gott geltende Gerechtigkeit⁴, die der Mensch Gott verdankt. Angesichts dieser Vorgeschichte ist es kein Wunder, dass sich die protestantische und übrigens auch die katholische Paulus-Exegese insbesondere der letzten Jahrzehnte intensiv mit eben dieser Genitivverbindung, auf griechisch: δικαιοσύνη θεοῦ, beschäftigt hat, freilich – und das zeigt endgültig, dass unsere erste Reduktion nur bedingt weiterhilft – ohne dass es hier zu einem Konsens gekommen wäre. E. Käsemanns Anregung etwa, es sei neben dem Gabe- auch der Machtcharakter der Gerechtigkeit Gottes zu bedenken, es sei also – Luther entgegen – durchaus auch (und zwar über Röm 3,5.25f. hinaus) mit Bedeutungsnuancen des *genitivus subiectivus* zu rechnen, ist weithin aufgegriffen, aber auch vehement zurückgewiesen worden.⁵ So erfreulich es ist, dass, wie Käsemanns Votum und wie auch jüngere katholische Gesprächsbeiträge beweisen, Positionen des 16. Jahrhunderts nicht einfach in die gegenwärtige exegetische Diskussion hinein verlängert werden, dass hier vielmehr das Bemühen um die paulinischen Texte selbst zu Thesen führen kann, die sich nicht der konfessionellen Herkunft des Exegeten

³ S. dazu nur E. Hirsch, Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik. Die Dogmatik der Reformatoren und der alt-evangelischen Lehre quellenmässig belegt und verdeutscht, Berlin 1964, 130(–133).

⁴ In diesem Sinne übersetzt denn Luther bekanntlich auch in Röm 1,17 (vgl. nur D. Martin Luther, Biblia. Das ist die gantze Heilige Schrifft. Deudsch auff's new zugericht, Wittenberg 1545, hg. v. H. Volz, Bd. I–III, München 1974, III, 2270: «GERECHTIGKEIT/ DIE FÜR GOTT GILT» [vgl. WA.DB 7, 30 bzw. 31]).

⁵ E. Käsemann, Gottesgerechtigkeit bei Paulus, in: Ders., Exegetische Versuche und Besinnungen, Bd. II, Göttingen 1970, 181–193 (zuerst 1961), dessen Grundansatz sich, wie z. B. die Forschungsüberblicke durch J. A. Ziesler, The Meaning of Righteousness in Paul. A Linguistic and Theological Enquiry, MSSNTS 20 (1972) 9–14, und H. Hübner, Paulusforschung seit 1945. Ein kritischer Literaturbericht, in: ANRW II, 25, 4 (1987) 2649–2840, 2694–2709, ausweisen, u. a. Ch. Müller, P. Stuhlmacher und K. Kertelge anschlossen, denen zumal R. Bultmann (ΔΙΚΑΙΟΣΥΝΗ ΘΕΟΥ, JBL 83 [1964] 12–16) und G. Klein (Gottesgerechtigkeit als Thema der neuesten Paulus-Forschung, in: Ders., Rekonstruktion und Interpretation. Gesammelte Aufsätze zum Neuen Testament, BEvTh 50 [1969] 225–236 [zuerst 1967]) gegenüberstehen.

verdanken,⁶ so bedauerlich ist es, dass unsere erste Reduktion – die auf Paulus hin – noch nicht recht gegriffen hat.

Nun, versuchen wir es mit einer zweiten! Sie ist in der Formulierung des Themas durch die Konjunktion «und» angedeutet, die hier keine Aufblähung meinen, sondern besagen soll, dass es um so etwas wie die Schnittmenge von Rechtfertigungslehre und Gesetzeswerken gehen soll – und das eben bei Paulus –; Rechtfertigung soll primär oder allein interessieren unter dem Aspekt nicht der Genitivverbindung «Gerechtigkeit Gottes», sondern der anderen: «Werke des Gesetzes», ἔργα νόμου.⁷ Dass sich *da* zu weiterführenden Aussagen kommen lässt, ist nun entschieden wahrscheinlicher. Erstens deshalb, weil dieser Ausdruck «Werke des Gesetzes» nur an ganz wenigen Stellen vorkommt: Es handelt sich bei Paulus, besteht man auf regierendem *und* regiertem Nomen, nur um sechs Verse (Gal 2,16[3mal]; 3,2.5.10; Röm 3,20.28; vgl. ferner Röm 9,32 *v.l.*). Jenseits dieser Stellen fehlt der Ausdruck bzw. ein ihm entsprechender hebräischer im biblischen Schrifttum ganz. Höchstens kommen noch einige Verse des Römerbriefs hinzu, an denen Paulus statt «ohne Gesetzeswerke» (Röm 3,28) oder statt «aus Gesetzeswerken» (Röm 3,20; Gal 2,16; 3,2.5.10) kürzer sagt: «ohne Werke» (Röm 4,6), «aus Werken» (Röm 4,2; 9,12.32; 11,6)⁸ – und dies offenbar nicht zuletzt deshalb, weil es da auch um Ereignisse geht, die zeitlich vor der

⁶ S. dazu bes. E. Lohse, Die Gerechtigkeit Gottes in der paulinischen Theologie, in: Ders., Die Einheit des Neuen Testaments. Exegetische Studien zur Theologie des Neuen Testaments, Göttingen ²1973, 209–227, 210–213.227. Vgl. u. (bei) A. 49.

⁷ Dem Ausdruck bin ich bereits vor kurzem in einem knapp formulierten, exkursartigen Passus unter einem etwas anderen Aspekt nachgegangen: M. Bachmann, Sünder oder Übertreter. Studien zur Argumentation in Gal 2,15ff., WUNT 59 (1992) 91–100 (vgl. ferner ebd., 9–11.90f.100f.162). Berührungen mit diesen Ausführungen werde ich im folgenden nicht in jedem Fall notieren. Vgl. u. A. 11.

⁸ Vgl. (etwa) die ähnliche Auflistung bei O. Hofius, «Rechtfertigung des Gottlosen» als Thema biblischer Theologie, in: Ders., Paulusstudien, WUNT 51 (1989) 121–147 (zuerst 1987), 127 A. 35, sowie den tabellarischen Überblick zu ἔργων im Corpus Paulinum bei D. J. Moo, «Law», «Works of the Law» and Legalism in Paul, WThJ 45 (1983) 73–100, 93. Den aufgeführten Belegen hat man, diesem Tableau zufolge, am ehesten zur Seite zu stellen: Eph 2,9 («aus Werken»); Tit 3,5 («aus Werken in der Gerechtigkeit»); Röm 2,15 («das Werk des Gesetzes» [s. hierzu u. (bei) A. 109–121, und zu Eph 2,9 und Tit 3,5 u. A. 96(f.)]).

mosaischen Gesetzgebung liegen.⁹ Von «Werken *des Gesetzes*» zu reden, wäre da einigermassen anachronistisch.¹⁰ Bei einer so gut überschaubaren Zahl von Belegen müsste sich doch etwas eruieren lassen! Das um so mehr, als dieses Feld zweitens seltsamerweise noch nicht abgegrast, auch nicht durch Gräben exegetischer Fehden bis zur Unkenntlichkeit verstellt ist.¹¹

⁹ Das gilt fraglos für die (letztlich) mit Abraham (Röm 4,2.6) in Zusammenhang gebrachten sowie für die mit Jakob und Esau (Röm 9,12) verknüpften ἔργα (so zu Recht Moo, «Law», 81.94f.). Gut möglich ist, dass man angesichts des rückwärtigen Kontexts und insbesondere angesichts der weiterwirkenden Abrahamsthematik (s. Röm 9,12; 11,1) auch Röm 11,6 entsprechend zu verstehen hat, während das für Röm 9,32 – wenn es hier nicht ohnehin gemäss dem Mehrheitstext ἔργα νόμου heissen muss – eher unwahrscheinlich ist (wo der Ausdruck «aus Werken» nach 9,31 und vor 10,5 sich eher als Abkürzung begreifen lässt, die eine prägnante Gegenüberstellung zu «aus Glauben» erlaubt). Sofern die ἔργα von Röm 4,2ff. auf dem Hintergrund von Röm 3,20ff. zu begreifen sind, ist in Kap. 4ff. wahrscheinlich – wenn nicht an die Tora selbst, so – an Analoga der Gesetzeswerke zu denken (vgl. [indes] Joh 8,39 und dazu [H. L. Strack/]P. Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch, Bd. I–IV, München 1922–1928, II, 524 und III, 186f.). Es leuchtet deshalb schwerlich ein, wenn Moo, «Law», 94–96, die präpositionalen Ausdrücke von Röm 4,2.6; 9,12.32 und 11,6 nicht eigentlich auf der Folie der um den Genitiv τοῦ νόμου längeren Wendungen von Röm 3,20.28 interpretiert, sondern sie (und selbst die kompletteren Formulierungen) von der Verwendung des absolut gebrauchten Terminus ἔργον bzw. ἔργα her erklärt und wenn entsprechend J. Lambrecht, Gesetzesverständnis bei Paulus, in: Das Gesetz im Neuen Testament (QD 108), hg. v. K. Kertelge, Freiburg/Basel/Wien 1986, 88–127, 126(f.), äussert: «In Röm 4,2–5 und 9,10–13. 16 sagt Paulus deutlich, dass Gottes rechtfertigende und erwählende Gnade *allen* menschlichen «Werken», somit nicht nur den Gesetzeswerken, vorgeordnet ist» (vgl. S. Westerholm, Israel's Law and the Church's Faith. Paul and His Recent Interpreters, Grand Rapids, Michigan, 1988, bes. 119, und die hierauf bezüglichen Anfragen von J. D. G. Dunn, Jesus, Paul and the Law. Studies in Mark and Galatians, London 1990, 238f.). (Was das Laufen und Wollen von Röm 9,16 angeht, so findet es übrigens gerade in Ps 119[118] eine gewisse Entsprechung, nämlich in V. 32.35.) Vgl. u. (bei) A. 106.123.

¹⁰ Vgl., was die chronologische Anordnung angeht, nur Röm 5,13.14a.20 und Gal 3,17.19, doch auch Röm (5,14b und) 7,7ff. (und s. dazu O. Hofius, Das Gesetz des Mose und das Gesetz Christi, in: Ders., Paulusstudien, 50–74 [zuerst 1983], 57f. samt A. 26, sowie Bachmann, Sünder, 76 samt A. 253).

¹¹ An Studien, in denen der Begriff ἔργα νόμου mehr oder weniger im Zentrum steht, seien genannt: E. Lohmeyer, Probleme paulinischer Theologie II. «Gesetzeswerk», in: Ders., Probleme paulinischer Theologie, Darmstadt 1954, 31–74 (zuerst 1929); J. Blank, Warum sagt Paulus: «Aus Werken des Gesetzes wird niemand gerecht»? in: EKK. V 1, 1969, 79–95; U. Wilckens, Was heisst bei Paulus: «Aus Werken des Gesetzes wird kein Mensch gerecht»? in: Ders., Rechtfertigung als Freiheit. Paulusstudien, Neukirchen-Vluyn 1974, 77–109 (zuerst 1969); J. B. Tyson, «Works of Law» in Galatians, JBL 92 (1973) 423–431; R. P. Fuller, Paul and «the Works of the Law», WThJ 38 (1975) 28–42; Moo, «Law» (s. o. A. 8); L. Gaston, Works of Law as a Subjective Genitive, in: Ders., Paul and the Torah, Vancouver 1987, 100–106 (zuerst 1984); R. Heiligenthal, Soziologische Implikationen der paulinischen Rechtfertigungslehre im Galaterbrief am Beispiel der «Werke des

Man ist sich vielmehr, obwohl die Art des Genitivs dabei ein wenig dunkel bleibt,¹² ziemlich einig darüber, was der Ausdruck meint,¹³ nämlich in etwa: «Gebotserfüllungen» (P. Billerbeck), «Dienst des Gesetzes» (E. Lohmeyer), «Tora-Observanz im ganz umfassenden Sinn» (O. Hofius).¹⁴

Gesetzes». Bemerkungen zur Identitätsfindung einer frühchristlichen Gemeinde, *Kairos* 26 (1984) 38–53; J. D. G. Dunn, *Works of the Law and the Curse of the Law* (Galatians 3.10–14), in: Ders., *Jesus* (s. o. A. 9), 215–236 (vgl. 237–241) (zuerst 1984) (vgl. Ders., *Yet Once More – ‘The Works of the Law’: A Response*, *JSNT* 46 [1992], 99–117); H. Hübner, Was heisst bei Paulus «Werke des Gesetzes»? in: *Glaube und Eschatologie. Festschrift für Werner Georg Kümmel zum 80. Geburtstag*, hg. v. E. Grässer/O. Merk, Tübingen 1985, 123–133; R. H. Gundry, *Grace, Works, and Staying Saved in Paul*, *Bib* 66 (1985) 1–38; G. Klein, *Werkruhm und Christusruhm im Galaterbrief und die Frage nach einer Entwicklung des Paulus. Ein hermeneutischer und exegetischer Zwischenruf*, in: *Studien zum Text und zur Ethik des Neuen Testaments. Festschrift zum 80. Geburtstag von Heinrich Greeven* (BZNW 47), hg. v. W. Schrage, Berlin/New York 1986, 196–211; P. Trummer, Wieso «aus Werken des Gesetzes kein Mensch gerechtfertigt wird» (Gal 2,16) und welche Konsequenzen das für uns hat. Ein Essay, in: Ders., *Aufsätze zum Neuen Testament*, *Grazer Theologische Studien* 12 (1987) 81–94; Westerholm, *Faith* (s. o. A. 9), 116–121; W. Stegemann, *Christliche Judenfeindschaft und Neues Testament*, in: Ders. (Hg.), *Kirche und Nationalsozialismus*, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, 131–169, hier: 153–167 («Das christliche Vorurteil von der jüdischen <Werkgerechtigkeit>»); C. E. B. Cranfield, «The Works of the Law» in the Epistle to the Romans, *JSNT* 43 (1991) 89–101; Th. R. Schreiner, «Works of Law» in Paul, *NT* 33 (1991) 217–244 (hier weitere Literaturangaben). Vgl. o. A. 7.

¹² Vgl. dazu zumal Lohmeyer, *Probleme*, bes. 73f. (es «bleibt die Art dieses Genetives grammatisch unklar» [73]), und W. Stegemann, *Judenfeindschaft*, 160f., auch P. C. Böttger, *Paulus und Petrus in Antiochien. Zum Verständnis von Galater 2. 11–21*, *NTS* 37 (1991) 77–100, 87, ferner R. Liebers, *Das Gesetz als Evangelium. Untersuchungen zur Gesetzeskritik des Paulus*, *AThANT* 75 (1989) 41.

¹³ Nach Schreiner, *Works*, 225. 228–235, urteilt man in der Forschung einmütig (s. bes. 225): Das Syntagma «simply designates the deeds or actions commanded by the law» (235), genauer: seitens des mosaischen Gesetzes (s. ebd., 225; vgl. Moo, «Law», 92 samt A. 68, Heiligenthal, *Implikationen*, 41, sowie u. A. 112). Abgesehen davon besteht indes, wie sogleich deutlich werden wird, kein Konsens hinsichtlich dessen, was Paulus mit der Wendung beabsichtigt (s. Schreiner, *Works*, 217).

¹⁴ Billerbeck, *Kommentar*, III, 160f. 199 (Zitat: 199), Lohmeyer, *Probleme*, 67 (u. ö.) (vgl. Tyson, *Works*, 426 [u. ö.]), und Hofius, *Rechtfertigung*, 127 A. 35 – der sich indes betont davon absetzt, ἔργα νόμου mit Billerbeck und den ihm «in der Regel» (ebd.) folgenden Kommentatoren von «einzelnen <Gebotserfüllungen>» (ebd.) zu begreifen, wie denn auch Lohmeyer ganzheitlich versteht und mit «<Gesetzesdienst> eine bleibende Bestimmtheit der menschlichen Existenz» (*Probleme*, 69) meint (vgl. u. A. 69.136).

II

Sich auf diesem Feld zu orientieren, dürfte also möglich sein. Es ist zudem angeraten: Zum einen, weil wir auch beim Ausdruck «Gesetzeswerke» eine schwere kirchengeschichtliche Hypothek mitzuschleppen haben; zum anderen,¹⁵ weil zwar dieses Syntagma selbst nicht sonderlich umstritten ist, wohl aber die Frage, wie denn, um eine Formulierung E. Lohmeyers zu verwenden,¹⁶ «der Kernsatz paulinischer Rechtfertigungslehre» zu verstehen ist, der Satz Röm 3,28 nämlich bzw. diejenige Formulierung, die Paulus in Röm 3,20 und Gal 2,16 im Anschluss an Ps 143(142),2 wählt und nach der «aus Werken des Gesetzes kein Fleisch gerechtfertigt (werden) wird». Wenn nun beides – jene Hypothek und diese Differenzen – kurz in den Blick gefasst werden soll, so nicht nur, um erahnen zu lassen, welchen Problemen es sich zu stellen gilt, sondern gleichzeitig, um auf einen problematischen Umgang mit dem Ausdruck «Gesetzeswerke» aufmerksam zu machen.

Setzen wir wieder bei Luther und damit bei der kirchengeschichtlichen Hypothek ein! Für den Reformator war jener Kernsatz von ähnlicher Bedeutung wie Röm 1,17. Das lässt sich z. B. daran ablesen, dass Luther «verschiedene(n) Thesenreihen über Röm 3,28»¹⁷ vorlegte, ferner etwa an dem berühmten «Sendbrief vom Dolmetschen» aus dem Jahre 1530.¹⁸ Hier wird ja gerade auch die Übersetzung von Röm 3,28 verteidigt, genauer: die Zufügung des Wortes «allein» gegenüber dem lateinischen (bzw. griechischen) Text: «Wir halten, das der mensch gerecht werde on des gesetzes werck, allein durch den glauben».¹⁹ An der Begründung für dieses freie Vorgehen ist für uns weniger der bekannte Passus²⁰ von Interesse, der davon handelt, dass man die Eigenart der deutschen Sprache zu erkennen und ihr zu entsprechen habe: Man muss den Leuten «auff das maul sehen, wie sie reden, und

¹⁵ Vgl. dazu o. (bei) A. 13–14.

¹⁶ Lohmeyer, Probleme, 68.

¹⁷ G. Ebeling, Die Rechtfertigung vor Gott und den Menschen. Zum Aufbau der dritten Thesenreihe über Röm 3,28, in: Lutheriana. Zum 500. Geburtstag Martin Luthers von den Mitarbeitern der Weimarer Ausgabe (Archiv zur WA 5), hg. v. G. Hammer/K.-H. zur Mühlen, Köln/Wien 1984, 103–130, 105. Vgl. WA 39 I, 44 A. 2, wo von «fünf Thesenreihen über Röm 3,28» die Rede ist, die «in den Ausgaben sei 1538... zusammengefasst» werden (H. Hermelink).

¹⁸ WA 30 II, (627–)632–646 (bei O. Clemen [Hg.], Luthers Werke in Auswahl, Bd. IV, Berlin 1967: 179–193).

¹⁹ Ebd., 633, 29f. (Clemen IV: 180, 7f.) Übrigens: «Die particula exclusiva ist... , man möchte sagen «pikanterweise», eine Kreation des Jakobus» (U. Luck, Die Theologie des Jakobusbriefes, ZThK 81 [1984] 1–30, 2); jedenfalls begegnet sie in Jak 2,24.

²⁰ WA 30 II, 633, 7–640, 32 (Clemen IV: 180, 15–187, 34).

darnach dolmetzchen».²¹ Wichtiger ist für unseren Zusammenhang das nachfolgende Sachargument²², und zwar zunächst deshalb, weil Luther hier ausdrücklich konstatiert, Paulus behandle in Röm 3,28 «das hauptstück Christlicher lere, nemlich, das wir durch den glauben an Christum on alle werck des gesetzes gerecht werden».²³ Sodann und vor allem, weil in diesen Ausführungen etwas von dem – um es so auszudrücken – Sitz im Leben deutlich wird, den die «Hauptlehre» bei Luther hat. Sie ist, wenn ich noch einmal fragwürdig formulieren darf, *antikatholisch* orientiert.²⁴ Luther verweist nämlich darauf, die Lehre sei «sonderlich zu diser zeit» nötig, «da sie (*sc. d' leute*) so lang her der werck gewonet und mit macht davon zu reissen sind».²⁵ Dass es auch um Antikatholizismus geht, bestätigt sich, wenn man andere Stellen hinzunimmt, an denen es dem Reformator um die paulinischen Gesetzeswerke zu tun ist. So heisst es in den «*Themata de Votis*» von 1521²⁶ in den Thesen 29 bis 31:²⁷

xxix *Votum religionum aut quodcunque omnino quaedam lex est conscientiam natura captivans.*

xxx *Et vita religiosa aut devotaria non nisi opera legis natura sunt.*

xxxi *Quaecunque ergo de lege et operibus Paulus sentit, de votis et religiosis sentienda sunt.*

29 Das Mönchsgelübde oder was für eins auch immer ist überhaupt eine Art Gesetz und nimmt von Natur das Gewissen gefangen.

30 Und das Mönchsleben ist von Natur nichts anderes als Werke des Gesetzes.

31 Was folglich Paulus auch immer über Gesetze und Werke denkt, das muss auch über die Gelübde und die Mönche gedacht werden.

Insbesondere dieses denkt sich Luther²⁸ – den Thesen 13 und 14 zufolge –:

xiii *Opus bonum fit aliquando opinione iustitiae et salutatis querendae per ipsum.*

²¹ Ebd., 637, 21f. (184, 27).

²² Ebd., 640, 33–643, 13 (187, 35–190, 15).

²³ Ebd., 640, 37–641, 1 (188, 1–3).

²⁴ Ähnlich z. B. A. Peters, *Glaube und Werke. Luthers Rechtfertigungslehre im Lichte der heiligen Schrift*, AGTL 8 (1962), 261f. (vgl. auch: *Deutsches Wörterbuch* von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, hg. v. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin XIV, I, 2, Leipzig 1960, 368 [Art. *Werkgerechtigkeit*]). Vgl. u. (bei) A. 29. 46.

²⁵ WA 30 II, 643, 5f. (Clemen IV: 190, 7f.)

²⁶ WA 8, (313–)323–335. Eine Übersetzung bietet: H. Junghans (Bearb.), *Martin Luther, Glaube und Kirchenreform* (Martin Luther Taschenausgabe, hg. v. H. Beintker/H. Junghans/H. Kirchner, 2), Berlin 1984, (153–)154–170.

²⁷ WA 8, 324 (Junghans: 155).

²⁸ Ebd. 324(154). Vgl. u. A. 46.

xiv *Haec opinio universa impietas infidelitas et idolatria est.*

13 Das «gute Werk» wird im einzelnen Fall [oder: zuweilen] mit der Absicht getan, dadurch Gerechtigkeit und Heil zu erlangen.

14 Diese Absicht ist reine Gottlosigkeit, reiner Unglaube und reiner Götzendienst.

Mit diesem Antikatholizismus kann sich auch ein leiser Antijudaismus verbinden, sofern der Reformator eine Entsprechung²⁹ zwischen seiner Situation und der frühchristlichen sieht. Im Galaterbriefkommentar von 1519,³⁰ in dem sich Luther bei der Auslegung von 2,16 insbesondere gegen die zeitgenössische Lehre wendet, dass «*remissio peccatorum per satisfactiunculas, per contritiones coactas*» («durch ein bisschen Genugtuungswerke und erzwungene Reuegefühle»)³¹ geschehe, hatte der Interpret zuvor aus neutestamentlicher Zeit nämlich gerade die Pharisäer als Beispiel für ein Verhalten angeführt, das zwar in diesem Leben Anerkennung finde,³² dennoch aber anders zu werten sei: als «*iusticia servilis, mercennaria, ficta, speciosa, externa, temporalis, mundana, humana*» («eine knechtische, tagelöhnerische, vorgetäuschte, schöngefärbte, äusserliche, zeitliche, weltliche, menschliche Gerechtigkeit»)³³. Dass man diesem Antikatholizismus und auch dem mit ihm verbundenen gewissen Antijudaismus nicht leicht entgeht, mag ein recht unverdächtiger Zeuge demonstrieren: Hans Asmussen, der 1937 in der «Theologischen Existenz heute» zum Thema «Sola fide – das ist lutherisch!» schrieb³⁴ und dabei auf «Werkgerechtigkeit» als «die Gefahr des geistlichen Lebens schlechthin» hinauswollte, die sich in jenen Jahren nach ihm nicht zuletzt im politisch propagierten «artgemässen» Verhalten ausprägte.³⁵ Um dies abzuleiten, formulierte er: «Die Tatsache, dass die

²⁹ Dieser Sachverhalt ist bekannt und hat zu Anfragen hinsichtlich der Angemessenheit einer solchen Parallelisierung und hinsichtlich einer Paulus-Exegese geführt, die sozusagen mit einer lutherischen Brille geschieht (s. dazu vor allem K. Stendahl, *The Apostle Paul and the Introspective Conscience of the West*, in: Ders., *Paul Among Jews and Gentiles and Other Essays*, Philadelphia 1976, 78–96 [zuerst 1960 bzw. 1961/63], bes. 85–87, und J.D.G. Dunn, *The New Perspective on Paul*, in: Ders., *Jesus [s.o. A. 9]*, 183–206 [vgl. 206–214] [zuerst 1983], bes. 185.194f.202, auch Bachmann, *Sünder*, 3f.; doch s. Moo, «Law», 98f., und Schreiner, *Works*, 241–243, vgl. ferner u. bei A. 34–37).

³⁰ WA 2, (436–)451–618. Eine Übersetzung bietet: J. Mann, *Martin Luther, Kommentar zum Galaterbrief 1519* (Calwer Luther-Ausgabe, hg. v. W. Metzger, 10), München/Hamburg 1968.

³¹ WA 2, 491, 33f. (Mann: 87).

³² Ebd., 489, 31–34 (83f.).

³³ Ebd., 489, 30f. (83 [ebd. A. 52 weist Mann zu «*speciosa*» auf den Vulgata-Text von Mt 23, 27 hin, und das, wie aus WA 1, 356, 18f. ersichtlich, zu Recht]).

³⁴ Und zwar in H. 49 und 50 der Schriftenreihe (München: Chr. Kaiser Verlag).

³⁵ Zitat(e): H. 50, 15 (vgl. 17).

Reformation ohne die Erkenntnis nicht denkbar ist, dass die Werkgerechtigkeit ebenso die Gefahr der römischen Kirche sei, wie sie die Gefahr des Pharisäismus war, ist nicht mehr zu übersehen.»³⁶ Es fragt sich natürlich, und wir müssen uns fragen, ob es erst die Reformation, erst die lutherische Reformation ist, welche die paulinischen Formulierungen von den Gesetzeswerken gegen das wendet, was Asmussen auch «Werkerei»³⁷ nennen kann, oder ob bereits Paulus selbst das tut. Ehe wir uns darum – nicht zuletzt wegen dieser Fragestellung – der modernen Paulus-Exegese zuwenden, sei indes noch angemerkt, dass der religiösen Gruppen geltende Vorwurf der Werkerei sich im Protestantismus nicht nur an der Aussenfront einstellte, sondern auch im Inneren: Die grösseren innerlutherischen Auseinandersetzungen, die der Konkordienformel vorausgingen – so der antinomistische, der majoristische und der synergistische Streit –, haben es ja weithin in der einen oder anderen Weise mit der Frage von «Werken» im christlichen Leben zu tun.³⁸ Und was den Schweizer Protestantismus jener Zeit angeht, so sei nur erwähnt, dass Melanchthon (1529) in Marburg Zwingli und den Seinen Werkgerechtigkeit unterstellte; denn, so sagte er, sie «reden . . . und schreiben unschicklich davon, wie der mensch für got recht geschetzt werde, und treiben die lehr vom glauben nicht genugsam, sonder reden also davon, als weren die werkh, so dem glauben folgen, die selbig gerechtigkeit».³⁹ Dass sich so der Werkerei-Vorwurf an unterschiedlichsten Stellen einsetzen lässt, mag zwar das mit Antikatholizismus und Antijudaismus gegebene Problem ein wenig abmildern, weist zugleich jedoch auf eine zumindest problematische Seite – nicht nur, aber – auch der Position und Argumentation Luthers hin: Er verfährt, wie der Aufmerksamkeit nur zu leicht entgeht, mit dem Ausdruck «Gesetzeswerke» recht grosszügig.⁴⁰ Nicht nur, dass

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd., 16f. (u. ö.).

³⁸ Vgl. dazu nur W. Joest, *Gesetz und Freiheit. Das Problem des Tertius usus legis bei Luther und die neutestamentliche Parainese*, Göttingen 1951, 45–55, und McGrath, *Iustitia*, II, 26–32.

³⁹ So Melanchthon in einem auf die Zusammenkunft zurückblickenden Brief, der gut zwei Wochen nach dem Ereignis entstand (R. Stupperich [Hg.], *Melanchthons Werke in Auswahl*, Bd. VII, 2: *Ausgewählte Briefe 1527–1530*, hg. v. H. Volz, Gütersloh 1975, 112–119 [bzw. CR 1,1098–1102], hier 114, 29–33; McGrath, *Iustitia*, II, 33, [samt A. 13], zitiert den Passus merkwürdigerweise nach einer lateinischen Übersetzung des deutschsprachigen Schreibens). Zu Differenzen zwischen der lutherischen und der Schweizer Reformation hinsichtlich des *tertius usus legis* s. nur Moo, «Law», 73f. (Literatur).

⁴⁰ Der Tatbestand durchdringt sich mit dem verwandten, dass bei Luther «der Begriff Werke kein eindeutiger Begriff» ist (R. Bring, *Das Verhältnis von Glauben und Werken in der lutherischen Theologie*, FGLP 10, 7 [1955] [zuerst 1933, und zwar schwedisch], 14; s. dazu ebd., 14f., und vgl. ebd., 116).

diesem z. B., wie wir sahen, die Erfüllung der Mönchsgelübde subsumiert wird, obwohl diese Gelübde mit der Tora nun doch recht wenig zu tun haben; auch werden die Gesetzeswerke, um nur einige Beispiele aus dem «Sendbrief vom Dolmetschen» anzuführen,⁴¹ gleichgesetzt mit «unser(e) werck», mit «eusserlich werck»,⁴² mit «gute» und «bose werck».⁴³ In Röm 3,28 steht davon freilich nichts, und ebensowenig steht in Gal 2,16, was Luther 1519⁴⁴ kommentierend sagt: «Opera legis ... sunt bona in specie, mala in corde» («Die Werke des Gesetzes ... sind gut dem Augenschein nach, aber im Herzen sind sie böse»)⁴⁵ Solche philologische Grosszügigkeit, insbesondere die Gleichsetzung von «Werke» bzw. «Werke des Gesetzes» mit «gute Werke» ist natürlich nicht Luther allein anzulasten, dies um so weniger, als sich die Rede von den guten Werken angesichts der kirchlichen Tradition und der antikatholischen Ausrichtung nahelegen musste.⁴⁶ Wir werden solcher Generosität im Umgang mit paulinischer Ausdrucksweise überdies sogleich wiederbegegnen,⁴⁷ wenn wir uns nach diesem Blick auf die mit dem Ausdruck «Gesetzeswerke» gegebene kirchengeschichtliche Hypothek nun kurz den gegenwärtigen Differenzen hinsichtlich der Frage zuwenden, warum denn Gesetzeswerke nach Paulus nicht rechtfertigen.

⁴¹ Vgl. zu ihm o. (bei) A. 18(–25). Es liesse sich auch auf andere Schriften Luthers verweisen, so z. B. auf die Heidelberger Disputation (WA 1, [350–] 353–374; s. hier bes. die Begründungen der Thesen XXI und XXV [ebd. 362. 364]). Wohl noch aufschlussreicher ist die Römerbriefvorrede: D. Martin Luther, Biblia... (s. o. A. 4), III, 2254–2268 (vgl. WA.DB 7, 2–26 bzw. 3–27), hier bes. 2256f. 2263 (vgl. WA.DB 7, 6. 8 bzw. 7. 9 und 7, 16. 18 bzw. 17. 19).

⁴² So etwa WA 30 II, 642, 33f. 13 (Clemen IV: 189, 37f. 15).

⁴³ So etwa ebd., 641, 36f.; 642, 2(189, 1.4).

⁴⁴ Vgl. o. (bei) A. 30–33.

⁴⁵ WA 2, 492, 37–39 (Mann: 90). Vgl. o. (bei) A. 28. 32f. und u. (bei) A. 128.

⁴⁶ Zum Begriff *opus bonum*, wie er in der o. bei A. 28 zitierten These xiii der «*Themata de Votis*» erscheint, fügt Junghans (155 A. 6) erläuternd an: «Im Sinne der spätmittelalterlichen Frömmigkeit.» Vgl. überdies: Deutsches Wörterbuch... XIV, I, 2 (s. o. A. 24), 327–347 (Art. Werk), 336: «*seit frühdt. zeit findet sich die – von der katholischen lehre getragene – formelhafte verbindung gute werke (opera bona)*». Vgl. o. (bei) A. 24. 29.

⁴⁷ S. dazu bes. u. (bei) A. 61–65.

In lockerer Anlehnung an eine Auflistung, die der belgische Neutestamentler J. Lambrecht vor einigen Jahren vorlegte,⁴⁸ möchte ich drei Positionen nennen:

(1) Vor allem R. Bultmann steht mit seiner Sicht der Dinge Luther sehr nahe:⁴⁹ «kein Mensch kann seine <Gerechtigkeit> durch Gesetzeswerke erlangen – nämlich ... weil er diese nicht vorweisen kann.»⁵⁰ Und: «Der Mensch soll ... deshalb nicht aus Gesetzeswerken <gerechtfertigt> werden, weil er nicht wähen darf, aus eigener Kraft sein Heil beschaffen zu können».⁵¹ Auch nach dem berühmten Marburger Exegeten bringt also das menschliche Tun allenfalls scheinbar gute Werke hervor. Noch schlimmer: Man hat nach ihm Paulus so zu verstehen, dass «das Bemühen des Menschen, durch Erfüllung des Gesetzes sein Heil zu gewinnen, ihn nur in die Sünde hineinführt, ja im Grunde selber schon die Sünde ist»,⁵² sofern dabei nämlich «das Gesetz ... vom Menschen als Mittel seines Selbstruhms ergrif-

⁴⁸ Lambrecht, Gesetzesverständnis, 99–104; L. stellt, anders als es im folgenden geschieht (vgl. W. Stegemann, Judenfeindschaft, 156–159), die Position U. Wilckens' voran, nennt überdies die J. D. G. Dunns (an dritter Stelle), die – von der E. P. Sanders' abhängig – den Ausdruck *ἔργα νόμου* primär auf besondere, soziologisch relevante Merkmale des Judentums wie Beschneidungsgebot und Speisegesetze bezieht (vgl. z. B. Dunn, Perspective, 191, bzw. Ders., Works, 219f.; s. gerade zu Dunns Sicht Cranfield, Works, bes. 89f. 99f. [s. wiederum dazu Dunn, Response], Westerholm, Faith, bes. 117–119 [s. wiederum dazu Dunn, Jesus (s. o. A. 9), 237–241], und Bachmann, Sünder, 11. 91–93[–100]). Nicht drei oder vier, sondern fünf Auffassungen unterscheidet Schreiner, Works, 218–224 (und unterscheidet auf andere Weise auch R. B. Sloan, Paul and the Law: Why the Law Cannot Save, NT 33 [1991] 35–60), der dabei (Works, 220f.) der These L. Gastons von *ἔργα νόμου* als *genitivus subiectivus* (s. dazu u. [bei] A. 120; vgl. o. bei A. 4) einen eigenen Punkt einräumt; Sch. nennt überdies – (ähnlich wie Lambrecht und) im Unterschied zu unserer Vorlesung – hinsichtlich der einzelnen Positionen, wo dies möglich ist, mehrere Vertreter aus der jüngeren exegetischen Diskussion.

⁴⁹ Ähnlich urteilen indes inzwischen auch katholische Exegeten (s. dazu nur Lambrecht, Gesetzesverständnis, 100f. [samt A. 41] und 126f. [samt A. 123], sowie Schreiner, Works, 218–220 [samt A. 6. 9]). Vgl. o. (bei) A. 6.

⁵⁰ R. Bultmann, Theologie des Neuen Testaments, Tübingen ⁶1968, 264 (hier z. T. gesperrt). Vgl. überhaupt ebd., 260–270. 341–346, ferner die Studie: R. Bultmann, Christus des Gesetzes Ende, in: Ders., Glauben und Verstehen. Gesammelte Aufsätze, Bd. II, Tübingen ⁵1968, 32–58 (zuerst 1940).

⁵¹ Ders., Theologie, 265.

⁵² Ebd., 264f. (hier z. T. gesperrt). Vgl. R. Bultmann, Römer 7 und die Anthropologie des Paulus, in: Ders., Exegetica. Aufsätze zur Erforschung des Neuen Testaments, ausgew., eingel. und hg. v. E. Dinkler, Tübingen 1967, 200–209 (zuerst 1932), 200: «Nicht erst die bösen Werke, die Übertretungen des Gesetzes, sind es, die den Juden vor Gott verwerflich machen, sondern schon die Absicht, durch Gesetzeserfüllung vor Gott gerecht zu werden, ist die Sünde, die an den Übertretungen nur zu Tage kommt» (vgl. u. [bei] A. 62f.).

fen wird».⁵³ «Man bekommt», um die Position mit den Worten eines anderen Exegeten zu charakterisieren und ein wenig zu karikieren, dabei in der Tat «den Eindruck, dass Eifer für das Gesetz schädlicher ist als Übertretung» der Toravorschriften.⁵⁴ Im Tun des Guten steckt so nach Bultmann immer schon der Wurm, der Wurm der Selbstgerechtigkeit. – Dagegen wenden sich die beiden anderen Positionen:

(2) Denn U. Wilckens vertritt die Ansicht, die insbesondere für Röm 3,28 zu gelten habe: «es ist keineswegs so, dass er (sc. Paulus) das Streben des Menschen, durch Erfüllung des Gesetzes sich vor Gott als gerecht zu erweisen, als solches tadelt; geschweige denn, dass er einem wirklich aufgrund von Werken Gerechten seine Gerechtigkeit streitig machen würde. Aber Paulus beurteilt alle Menschen faktisch als Sünder, weil alle gesündigt haben.»⁵⁵

(3) Und E. P. Sanders wendet sich ebenfalls gegen Bultmann. Das lässt sich schon bei zwei markanten und witzig formulierten zentralen Sätzen seines einflussreichen Buches über «Paulus und das palästinische Judentum» erahnen, dass nämlich der Apostel lediglich das «am Judentum für falsch

⁵³ Bultmann, *Christus*, 41.

⁵⁴ H. Räisänen, *Legalism and Salvation by the Law. Paul's portrayal of the Jewish religion as a historical and theological problem*, in: Ders., *The Torah and Christ. Essays in German and English on the Problem of the Law in Early Christianity* (Publications of the Finnish Exegetical Society 45), Helsinki 1986, 25–54 (zuerst 1980), 33: «One gets the impression that zeal for the law is more damaging than transgression.»

⁵⁵ Wilckens, *Paulus*, 107 (der sich in der Ablehnung der Sicht Bultmanns [und Luthers] mit A. Schlatter einig weiss [s. ebd., 103–106]); vgl. ferner etwa ebd., 94: Es ist «nicht so, dass die Gesetzeswerke selbst, der Wille überhaupt, das Gesetz durch Werke zu erfüllen und dadurch sich vor Gott als Gerechten zu qualifizieren, von Paulus im Blick auf die Rechtfertigung des Menschen grundsätzlich bestritten werden. . . Paulus spricht vielmehr lediglich davon, dass *Sünder* aufgrund von Gesetzeswerken nicht gerechtfertigt werden können.» Das wirkliche Übertreten des Gesetzes, das bei Bultmann neben dem Selbstruhm bei der Begründung des Nicht-Gerechtfertigtwerdens die zweite Stelle einnimmt, tritt also bei W. an die Spitze. Den zweiten Platz nimmt hier indes nicht eigentlich die «Geltungssucht» (ebd., 107) ein – die nämlich einfach als wichtiges Element «des Sündenkaloges» (ebd.) eingeschätzt wird –, sondern eher (und nur undeutlich mit dem Moment des faktischen Sündigens verknüpft) «das beharrliche Festhalten an der Gesetzesgerechtigkeit entgegen der durch Gottes Gnade jetzt eröffneten Glaubensgerechtigkeit post Christum» (ebd. 102; vgl. die sogleich im Text zu charakterisierende Position, bes. u. (bei A. 58). Nicht ganz glücklich ist m. E. die Gewichtsverteilung bei W. Stegemann, *Judenfeindschaft*, 157–159, nachgezeichnet, etwa wenn er zu W.' Auffassung bemerkt: «Die Tora war theoretisch ein Heilsweg» (ebd., 158), nämlich vor Christus.

hält . . . , dass es kein Christentum ist»,⁵⁶ und dass er nicht von der Misere hin zur Lösung, sondern «von der Lösung hin zur Misere» («from solution to plight»)⁵⁷ denkt. Unmittelbar auf Bultmann bezogen ist die Formulierung: «An der Befolgung des Gesetzes», an den Werken des Gesetzes, «ist nicht das Bemühen als solches falsch, sondern die Tatsache, dass der, der das Gesetz hält, nicht nach der Gerechtigkeit trachtet, die Gott durch das Kommen Christi geschenkt hat».⁵⁸

Überschauen wir diese jüngeren Positionen zur Frage nach der Ursache des Nicht-Gerechtfertigtwerdens durch Gesetzeswerke, so kommt zu der Problemanzeige, ob Paulus im Zusammenhang dieser Terminologie möglicherweise leicht antijudaistisch formuliere (und einem Antikatholizismus und vielleicht auch einem Antireformiertentum Vorschub leiste), ein Doppeltes hinzu: Zunächst die Frage, wie es sich denn vom Apostel her mit der «Hauptlehre» der lutherischen Reformation verhalte, mit dem *articulus stantis et cadentis ecclesiae*⁵⁹, der nach dem Dargestellten ja selbst ausgesprochen heftigen Schwankungen ausgesetzt zu sein scheint. Fatalerweise sind die genannten Vertreter der erheblich divergierenden Positionen auch noch ausschliesslich Protestanten! Erlaubt die paulinische Ausdrucksweise hier

⁵⁶ E. P. Sanders, *Paulus und das palästinische Judentum. Ein Vergleich zweier Religionsstrukturen*, StUNT 17 (1985) (zuerst [als: *Paul and Palestinian Judaism. A Comparison of Patterns of Religion*] 1977 [Philadelphia/London]), 513 (hier durch Unterstreichung hervorgehoben) (vgl. Originalausgabe: 552).

⁵⁷ Ebd., 451 (Originalausgabe: 475; vgl. E. P. Sanders, *Paul, the Law, and the Jewish People*, Philadelphia 1983, 150 [samt A. 26]) – wo S. bereits die Position Bultmanns (und die Auffassung A. Schweitzers) im Blick hat –. Dass schon W. Bousset, *Der Brief an die Galater* (SNT II, 31–74), Göttingen³1917, 49f. (zu Gal 2,21 [s. die nachfolgende A.]) die Dinge ähnlich sah, habe ich bereits früher (Bachmann, *Sünder*, 11 [samt] A. 75) notiert; S. selbst (Sanders, *Judentum*, 6f. samt A. 14 [Originalausgabe: 6 samt A. 14]) verweist auf G. F. Moore, *Judaism in the First Centuries of the Christian Era. The Age of the Tannaim*, Bd. I–III, Cambridge 1927–1930, III, 151 (A. 209 zu I, 495), als Vorgänger.

⁵⁸ Sanders, *Judentum*, 457 (Originalausgabe: 482), der sich dabei auf Röm 10,2–4 beruft, kurz zuvor indes auf seinen Standardbeleg (vgl. die vorangehende A. [Bousset]): «Bultmanns Darstellung . . . ist . . . falsch, weil sie die Gedanken des Paulus in falscher Reihenfolge entwickelt. Nicht eine Analyse der Natur der Sünde bestimmt die Anschauung des Paulus, sondern seine Analyse des Heilsweges – nicht seine Anthropologie, sondern seine Christologie und Soteriologie. Pauli eigene Begründung für den Satz, dass der Mensch nicht aus Gesetzeswerken <gerechtfertigt> werde, ist nicht die, dass der Mensch nicht daran denken dürfe, sein eigenes Heil zu erlangen, sondern die, dass Christus umsonst gestorben wäre, wenn das Gesetz errettet (Gal 2,21)» (*Judentum*, 457 [Originalausgabe: 481f.]). Vgl. einerseits o. A. 55, andererseits zu (möglichen) soziologischen Implikationen der These Sanders' o. A. 48. Vgl. ferner u. (bei) A. 164–166.

⁵⁹ Zur Geschichte (und zur Fragwürdigkeit) dieses Begriffes s. McGrath, *Iustitia*, II, 1 samt A. (1 und)3.

möglicherweise eine Klärung oder gar Entscheidung? In *einem* Punkt stimmen die vorgestellten Voten indes glücklicherweise oder mindestens interessanterweise immerhin überein, nämlich darin, dass es bei den Werken des Gesetzes irgendwie um die Ebene des Wirkens gemäss den Regelungen des Gesetzes, der Tora, oder doch um die Ebene des Versuchs eines solchen Wirkens geht. Trotz dieses Konsenses, auf den vorhin schon bei der Erwähnung von P. Billerbecks weithin akzeptiertem Übersetzungsvorschlag «Gebotserfüllungen» hingedeutet wurde,⁶⁰ ergibt sich indes gerade hier ein weiteres, ein letztes Problem: Ist diese Übersetzung einigermaßen korrekt, oder verfehlt sie den Sinn des Ausdrucks «Gesetzeswerke»?

Dass hier ein Problem vorliegt, wurde schon mit dem Verweis auf Luthers problematische Parallelisierung von «Gesetzeswerke» einerseits, «unsere», «äusserliche», «gute» und «böse Werke» andererseits angesprochen.⁶¹ Ähnlich frei, ähnlich problematisch verfährt indes etwa auch Wilckens, wenn er im Zusammenhang der schon zitierten Formulierungen sagt: «Im Geltungsbereich des Gesetzes vermag bereits eine einzige Sünde den Menschen zum Sünder zu machen; und darum gilt, dass der Sünder sich durch kein *gutes Werk* von seiner getanen Sünde befreien . . . kann . . . Das *sündige Werk* ist es, das Unheilswirkung auf das Geschick des Sünders hat.»⁶² «Gesetzeswerke» entsprechen hier also guten *und* schlechten Werken, dem Tun gemäss dem Gesetz *und* dem Übertreten des Gesetzes. Was ermächtigt zu dieser seltsamen Gleichung? Paulus sagt doch an der von Wilckens thematisierten Stelle Röm 3,28 nichts von «Werken der Gesetzlosigkeit», vielmehr nur etwas von «Werken des Gesetzes». Ein Grund für die Identifizierung deutet sich in dem nicht weniger merkwürdigen, wenn auch vorsichtig formulierten Diktum von Bultmann an, «dass er (*sc.* Paulus) sich nicht scheut, in wenigstens scheinbarem Widerspruch zu seiner Lehre von der Rechtfertigung allein aus Glauben, vom Gericht nach den Werken zu reden».⁶³ Hier werden – wie ähnlich auch bei Sanders⁶⁴ – implizit die auf das Gericht einerseits, die Rechtfertigung andererseits bezüglichen Wendungen «*nach* den Werken» und «*aus* Werken des Gesetzes» in Beziehung zueinander gesetzt, als wären die Präpositionen «nach» (κατά) und «aus» (ἐκ) identisch und als wäre der

⁶⁰ S. o. (bei) A. 12–14.

⁶¹ S. o. (bei) A. 40–43(–47).

⁶² Wilckens, Paulus, 107 (hier nur beim abschliessenden Vorkommen von «Werk» Kursivdruck). Vgl. noch ebd., 78 und 102 («Werke des Gesetzes, das heisst Erfüllen der Gebote») sowie 108 (wo noch der Ausdruck «eigenes Werk» hinzukommt), ferner das o. A. 52 zitierte Wort Bultmanns. – Vgl. u. (bei) A. 74.

⁶³ Bultmann, Theologie, 78.

⁶⁴ Sanders, Judentum, 494f. (Originalausgabe: 516f.).

Genitiv (τοῦ) νόμου ohne Frage vernachlässigbar.⁶⁵ Wenn man so verfahren dürfte, dann müsste man natürlich auch keine Hemmungen haben, hinsichtlich des Ausdrucks «Gesetzeswerke» auch noch «gute» wie «schlechte», ja, auch «meine» und «deine Werke» ins Spiel zu bringen; denn um die Klärung, wie das Tun des konkreten Menschen letztlich einzuschätzen ist, geht es beim «Gericht nach den Werken», sowohl bei Paulus als auch in seiner Umgebung. Aber ist diese, ebenfalls die Ebene des Tuns einschärfende Gleichung von «aus Gesetzeswerken» und «nach Werken» wirklich korrekt? Ist nicht eher damit zu rechnen, dass Paulus sich nicht zu widersprechen meint, wenn er von der Rechtfertigung «ohne Gesetzeswerke» und dem Gericht «nach den Werken» redet, und dass er bewusst unterschiedliche Ausdrucksweisen wählt? Dem werden wir jetzt nachzuspüren und damit zugleich und zunächst zum letztgenannten Problem Stellung zu beziehen haben,⁶⁶ ob Gesetzeswerke – der *opinio communis* entsprechend – unmittelbar auf der Ebene des Tuns anzusiedeln sind.

III

Meine nun zu begründende exegetische These sei vorangestellt: Paulus meint mit dem Ausdruck «Werke des Gesetzes» nicht etwas, was auf der durch das Tun gemäss den Regelungen des Gesetzes markierten Ebene liegt, insbesondere nicht: Gebotserfüllungen, sondern er meint mit dem Syntagma «Werke des Gesetzes» die Regelungen des Gesetzes selber. Man könnte auch so formulieren: Er meint die zu beobachtenden *mšwt*, die *hlkwt*.⁶⁷

Bei der Argumentation zugunsten dieser Behauptung möchte ich so vorgehen, dass in einem ersten und längeren Durchgang das Neue Testament und in ihm immer mehr Paulus in den Blick genommen wird; danach soll sich der Horizont wieder weiten und ausserneutestamentliches Vergleichsmaterial interessieren.

⁶⁵ Dass zwischen den genannten Präpositionen sehr wohl zu unterscheiden ist, wird gut bei Ch.H. Cosgrove, *Justification in Paul: A Linguistic and Theological Reflection*, JBL 106 (1987) 653–670, 657–660, bes. 659f., deutlich. – Zu den Abbrüviaturen «ohne Werke» und «aus Werken» s. o. (bei) A. (8–)9.

⁶⁶ Nämlich sogleich unter Punkt III, während im abschliessenden Passus, IV, auf den exegetischen Disput hinsichtlich des «Kernsatzes paulinischer Rechtfertigungslehre» und auf die mit ihm verknüpfte kirchengeschichtliche Hypothek zurückzukommen ist.

⁶⁷ Vgl. (indes) u. A. 83.156.

Zur Begründung! Die genannte These mag einem deshalb abstrus vorkommen und sie ist vermutlich darum noch nie ernsthaft⁶⁸ und konsequent⁶⁹ vertreten worden, weil die Sprachgeschichte in eine andere Richtung weist oder zumindest zu weisen scheint; denn das griechische ἔργον ist, um es mit dem betreffenden Artikel des Kittelschen Wörterbuchs zu sagen, «gleichen indogermanischen Stammes und gleicher Bedeutung wie das deutsche <Werk>»⁷⁰ – und wie das englische «work». Man meint also sogleich, wenn man «Werke des Gesetzes» oder «works of the law» sagt, zu wissen, was mit ἔργα νόμου gemeint ist. Da bei «Werk» – und entsprechend bei «work» – fraglos an das Wirken zu denken ist,⁷¹ legt sich natürlich der Schluss nahe, der Ausdruck «Werke des Gesetzes» sei gleichzusetzen mit «Wirken gemäss dem Gesetz (bzw. gemäss seinen Einzelvorschriften)». Indes, dieser Schluss ist zu einfach. Das lehrt etwa ein Blick auf das in Apk 2 wiedergegebene Sendschreiben an die Gemeinde in Thyatira (bzw. an ihren Engel) (Apk 2,18–29). Gegen Beginn, in V. 19, wird hier von ἔργα, von Werken, so gesprochen, dass fraglos auf die Ebene des Tuns abgehoben ist: «Ich kenne deine Werke und deine Liebe und deinen Glauben und deinen Dienst und dein Harren, und dass deine letzten Werke mehr sind als die ersten.»⁷² Wenn im Anschluss an das, was dann an Negativem über Isebel und die von ihr Verführten gesagt wird, die Formulierung erscheint: «ich werde euch geben, einem jeden nach euern Werken»⁷³ (V. 23), so ist deutlich, dass bei dieser, hier auf Jesus bezogenen Gerichtsterminologie mit ἔργα wiederum an den Bereich des Handelns gedacht ist, ja hier sogar an gutes *und* schlechtes Verhalten.⁷⁴ Ganz anders ist dann aber die Verwendung der Vokabel in V. 26, wo ihr nicht ein Pronomen der zweiten, sondern der ersten Person zur Seite tritt, das Jesus meint: «Und wer siegt und hält bis zum Ende *meine Werke*, dem werde ich Macht geben über die Völker.» Natürlich kann hier

⁶⁸ Spasshaft gestreift wird die These von Liebers, Gesetz, 41 A. 3.

⁶⁹ *In nuce* vorhanden ist die These bei Lohmeyer, Probleme, 38–41.46.64.66–68.70f., den indes vor allem die Vielschichtigkeit des Werk-Begriffes gerade auch jenseits des Syntagmas «Werke des Gesetzes» dazu führt, es letztlich nicht durch «Gebote» (o. ä.) zu umschreiben, sondern durch «Dienst des Gesetzes» (ebd., 67 [u. ö.]). Entsprechend Tyson, Works, 426 (u. ö.), der sich sehr eng an Lohmeyers Studie anschliesst (s. ebd., 424f.; vgl. dazu Gaston, Works, 219f. [A. 6 zu 101]). Vgl. o. (bei) A. 14 und u. (bei) A. 106.136.

⁷⁰ G. Bertram, Art. ἔργον, in: ThWNT II (1935), 631–653, 631. Vgl. Deutsches Wörterbuch. . . XIV, I, 2 (s. o. A. 24), 328: «werk ist durch identität mit griech. . . ἔργον . . . als idg. wort erwiesen».

⁷¹ S. ebd. Vgl. indes u. (bei) A. 144f.

⁷² So übersetzt H. Kraft, Offenbarung des Johannes (HNT 16a), Tübingen 1974, 68.

⁷³ So ebenfalls Kraft, ebd.

⁷⁴ Vgl. dazu o. (bei) A. 62.

nicht Jesu *Tun*, sondern nur das Halten seiner *Gebote* gemeint sein,⁷⁵ zumal in 3,8 (vgl. V. 10) bzw. in 12,17 und 14,12 ähnlich vom Halten des Wortes Jesu bzw. der Gebote (ἐντολαί) Gottes die Rede ist.⁷⁶ Erste Folgerung: «Werk», ἔργον, kann nicht nur – wie zumeist⁷⁷ – auf die Ebene des Wirkens, des Tuns gehen, sondern auch die Norm bezeichnen, der man entsprechen sollte, das Gebot.⁷⁸ Zweite Folgerung: Der zu «Werk» tretende Genitiv kann nicht nur – wie oft⁷⁹ – ein *genitivus subiectivus* sein, der das Subjekt des Wirkens kenntlich macht, sondern auch ein solcher Genitiv, der irgendwie die Qualität des Werkes, des Gebotes, charakterisiert. Als Bestätigung ist zu werten, dass zumindest das johanneische Schrifttum⁸⁰ mit Joh 6,28.29, vielleicht auch mit Joh 4,34 und 9,4 (vgl. 5,36; 17,4) Parallelen⁸¹ bietet.⁸² Kurz: Die These ist angesichts solcher Stellen – dem Schein des sprachgeschichtlichen, des diachronen Arguments entgegen – sehr wohl möglich, und in der Genitivverbindung ἔργα νόμου könnte dabei νόμου die Gebote in ihrer

⁷⁵ S. dazu Th. Zahn, Die Offenbarung des Johannes (KNT XVIII), Bd. I–II, Leipzig/Erlangen^{1–3}1924–1926, I, 294 («Unter diesen Werken Jesu ist schwerlich nach Analogie von ... v. 19 das Wohlverhalten Jesu zu verstehen, sondern das von Jesus gelehrt und gebotene Tun und Lassen seiner Jünger»), und Lohmeyer, Probleme, 60 (samt A. 2). Vgl. Kraft, Offenbarung, 71 («Schulbeispiel für einen prägnanten Ausdruck»). Nicht berücksichtigt ist leider gerade dieser ἔργον-Beleg bei T. Holtz, Die «Werke» in der Johannesapokalypse, in: Neues Testament und Ethik. Für Rudolf Schnackenburg, hg. v. H. Merklein, Freiburg/Basel/Wien 1989, 426–441.

⁷⁶ Vgl. dazu Lohmeyer, Probleme, 60 samt A. 3 (Hinweis auch auf: Apk 1,3; 3,8; 22,7.9). Nach Zahn, Offenbarung, I, 294, meint überdies der Ausdruck τὰ ἔργα αὐτῆς von Apk 2,22 «die von der falschen Prophetin gelehrt Sittenlosigkeit» (doch vgl. die Übersetzung ebd., 282). Vgl. ferner die Textus-Rezeptus-Version von Apk 22,14: ποιῶντες τὰς ἐντολὰς αὐτοῦ (und zu ihr etwa Holtz, «Werke», 428 samt A. 12).

⁷⁷ Vgl. dazu nur o. (bei) A. 70.

⁷⁸ In der Johannesoffenbarung kommt, Lohmeyer, Probleme, 80 (samt A. 5), zufolge, noch ein weiteres Denotat hinzu, die nach ihm in 14,13 belegte «Bedeutung <Lohn>».

⁷⁹ So in der Regel beim persönlichen Genitiv (vgl. z.B. Gen 2,2; Ps 76[77],12; Jer 27[50],29; Joh 3,20; Röm 2,6 und II Tim 1,9, ferner nochmals Apk 2,19.23). Vgl. u. (bei) A. 94–98, doch auch sogleich die nachfolgende A.

⁸⁰ Vgl. aus dem übrigen Neuen Testament einerseits IKor 15,58; 16,10 und Phil 2,30 («Werk des Herrn [bzw. Christi]», «wobei der Gen. den Auftragenden bezeichnet» [R. Heiligenthal, Art. ἔργον, in: EWNT II (1981), 123–127, 124; vgl. u. [bei] A. 98), andererseits Act 13,2; 14,26 und 15,38 (εἰς τὸ ἔργον von der «Missionsaufgabe» [Heiligenthal, ebd.; vgl. Lohmeyer, Probleme, 61 samt A. 6]), schliesslich noch Jak 1,25, wo «(Hörer des Gesetzes und) Täter des Werkes» zurückzubeziehen ist auf das «vollkommene Gesetz der Freiheit». Vgl. u. (bei) A. 145.

⁸¹ S. dazu Lohmeyer, Probleme, 60 samt A. 4 (und, weniger befriedigend, Bertram, ἔργον, 639, Heiligenthal, ἔργον, 124f., sowie Westerholm, Faith, 116 samt A. 19).

⁸² Vgl. ferner Joh 14,10(–15,10); 14,12(–15,12) sowie Apk 15,3(–4) – und zur Septuaginta u. (bei) A. 143.

Qualität ähnlich erhellen, wie das z. B. bei τὰ ἔργα τοῦ θεοῦ – in Joh 6,28 – durch das Attribut geschieht, das die Gebote mit Gott in Verbindung bringt.⁸³

Lehrreich ist auch ein Blick in den Jakobusbrief, sofern er⁸⁴ wohl in der Nachfolge dessen und in – vermutlich indirekter⁸⁵ – Auseinandersetzung mit dem steht, was Paulus über die ἔργα νόμου und die πίστις Χριστοῦ gesagt hatte.⁸⁶ In der für diese Auseinandersetzung entscheidenden Passage – Jak 2,14–26 –, die mit der prononcierten Formulierung endet: «der Glaube ohne Werke ist tot», fehlt freilich bemerkenswerterweise durchweg der Genitiv νόμου⁸⁷ – und ebenfalls der andere: Χριστοῦ. Spätestens das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Jakobusbrief wohl nicht an seinen Adressaten, aber möglicherweise doch an Paulus vorbeiredet, dem es ja in den Kontexten des Ausdrucks «Gesetzeswerke» ganz offenkundig zentral um das grundstürzende Christuseignis geht und damit eben um die πίστις Χριστοῦ (s. nur Röm 3,22.24; Gal 2,16f.20f.; 3,1.13f.).⁸⁸ Diese terminologische Abweichung von Paulus findet ihre Entsprechung darin, dass – nicht erst Luther, sondern – schon der Verfasser des Jakobusbriefs trotz der Verwendung der so paulinisch wirkenden⁸⁹ präpositionalen Wendungen «aus Werken» (2,18.21.22.24.25) und «ohne Werke» (2,18.26) keine Be-

⁸³ Vgl. dazu u. (bei) A. 121. Interessant ist, dass es nicht an Qumran-Parallelen fehlt; zu vergleichen sind etwa die ihrerseits einander entsprechenden Ausdrücke *m'sj 'l* und *mšwt 'l* aus CD 2,14f.18.

⁸⁴ S. dazu etwa M. Hengel, Der Jakobusbrief als antipaulinische Polemik, in: Tradition and Interpretation in the New Testament. Essays in Honor of E. Earle Ellis for His 60th Birthday, hg. v. G. F. Hawthorne/O. Betz, Grand Rapids, Michigan/Tübingen 1987, 248–278, bes. 253–255, ferner die vorsichtigeren Ausführungen bei R. Heiligenthal, Werke als Zeichen. Untersuchungen zur Bedeutung der menschlichen Taten im Frühjudentum, Neuen Testament und Frühchristentum, WUNT II,9 (1983) 49–52.

⁸⁵ Nach Heiligenthal, ebd., 50, gilt, dass «einige inhaltliche Argumente . . . gegen eine von Jakobus explizit geführte Auseinandersetzung mit paulinischen (*sic*) Gedankengut sprechen».

⁸⁶ Denn es fällt einerseits auf, dass diese Gegenüberstellung im Jakobusbrief in der ähnlich klingenden von «Werken» und «Glauben» eine gewisse Entsprechung findet (vgl. Heiligenthal, ebd., 49, ferner u. [bei] A. 89), und zum anderen stellt Lohmeyer, Probleme, 59 samt A. 2, für das Neue Testament mit einigem Recht fest (vgl. u. bei A. 92.94.99): «Ein absoluter Gebrauch des Wortes <Werke> wie bei Paulus findet sich an kaum einer Stelle» (59), «Ausnahme ist allein Jac 2,14–20» (A. 2). Doch s. u. (bei) A. 90.

⁸⁷ Vgl. dazu etwa Heiligenthal, Werke, 50 samt A. 113, und H. Frankemölle, Gesetz im Jakobusbrief. Zur Tradition, kontextuellen Verwendung und Rezeption eines belasteten Begriffes, in: QD 108 (s. o. A. 9), 175–221, 202.216 (vgl. 197).

⁸⁸ Vgl. dazu etwa Wilckens, Paulus, 108, und Bachmann, Sünder, 91 (samt A. 335.338 [Literatur]).

⁸⁹ Vgl. dazu o. (bei) A. 8 (und 86), auch Lohmeyer, Probleme, 64.

denken trägt, ein Personalpronomen, nämlich $\mu\omicron\upsilon$, hinzuzufügen.⁹⁰ Es heisst in 2,18 (vgl. 2,22; 3,13): «ich werde dir aus meinen Werken den Glauben zeigen».

Just das ist aber, wie E. Lohmeyer in einem zuerst 1929⁹¹ erschienenen wichtigen Aufsatz zum Ausdruck «Gesetzeswerke» bereits hervorhob, im paulinischen Schrifttum nirgends der Fall: «Paulus hat an keiner Stelle mit dem Begriff <Gesetzeswerke> den Genetiv der Person verbunden»; «er fehlt auch dort, wo die Wendung sich zu dem schlichten Worte <Werke> verkürzt».⁹² Vielmehr scheidet der Apostel sozusagen klinisch rein zwischen dem vollen und verkürzten Ausdruck⁹³ einerseits, den sonstigen den Terminus «Werk» bietenden Formulierungen andererseits. Nur bei Belegen der letzteren Art treten bei ihm Pronomina im Genetiv hinzu,⁹⁴ und das übrigens an einer ganzen Reihe von Stellen (Röm 2,6; I Kor 3,14.15; 9,1; II Kor 11,15; Gal 6,4; I Thess 1,3⁹⁵; 5,13; vgl. II Tim 1,9⁹⁶; 4,14, ferner Tit 3,5⁹⁷.14⁹⁸). Dem korrespondiert, dass Paulus nie die Gesetzeswerke bzw. die in abkürzender Redeweise angesprochenen Werke unmittelbar als gut oder schlecht bezeichnet – und zwar auch nicht in Röm 9,11f. –, obwohl er

⁹⁰ Zu Recht betont von Lohmeyer, ebd., 59 samt A. 5, der (in A. 5) ausser auf Jak 2,18 noch auf Jak 2,14.22 verweist. Vgl. (dagegen) o. A. 86.

⁹¹ Die o. A. 11 genannte Studie wurde zuerst veröffentlicht in: ZNW 28, 177–207.

⁹² Lohmeyer, Probleme, 34.64 (vgl. ebd., 68.71). Bei der «verkürzten Wendung» ist das um so signifikanter, als hier die gewisse, indes keineswegs gravierende (s. dazu nur F. Blass/A. Debrunner, Grammatik des neutestamentlichen Griechisch, bearb. v. F. Rehkopf, Göttingen 141976, 168) Schwierigkeit entfällt, die zwei (oder mehr) abhängige Genitive bereiten mögen (vgl. dazu u. A. 95). Vgl. o. A. 86.

⁹³ S. zum letzteren o. (bei) A. 8.

⁹⁴ Vgl. Lohmeyer, Probleme, 61–63.

⁹⁵ Worauf man das $\acute{\upsilon}\mu\omega\nu$, welches dem Ausdruck «des Werks des Glaubens und der Mühe der Liebe und der Geduld der Hoffnung» voransteht, zu beziehen hat, ist umstritten (vgl. dazu nur T. Holtz, Der erste Brief an die Thessalonicher [EKK XIII], Neukirchen-Vluyn 1986, 43 samt A. 56f.); aber in jedem Fall betrifft das Pronomen auch das $\epsilon\gamma\gamma\omega\nu$ mit (vgl. Holtz, ebd., 43, ferner II Thess 1,11f.). Vgl. o. A. 92.

⁹⁶ Lohmeyer, Probleme, 59 samt A. 3, stellt diesen (bei ihm versehentlich durch II Tim 1,10 bezeichneten) Beleg aus «den sog. deuteropaulinischen Briefen» (59) Röm 9,12 gegenüber und hebt entsprechend Tit 3,5 («nicht aus Werken in der Gerechtigkeit, die wir gemacht hatten» [vgl. u. A. 147]) vom Sprachgebrauch insbesondere des Römer- und Galaterbriefes ab, hätte das überdies auch für Eph 2, (8–)9 ([«nicht aus euch» steht hier in Parallele zu] «nicht aus Werken» [vgl. noch V. 10]) tun können (vgl. Gaston, Works, 104). Vgl. o. A. 8.

⁹⁷ S. zu dieser Stelle die vorangehende A.

⁹⁸ Einigermassen vergleichbar sind die Wendungen «Werk des Herrn (bzw. Christi)» (s. dazu o. A. 80) und «Werke eines jeden» (I Kor 3,13).

jenseits dieser Belege verschiedentlich vom «guten Werk» spricht⁹⁹ (Röm 2,7; 13,3; II Kor 9,8; Phil 1,6; vgl. Kol 1,10; II Thess 2,17; I Tim 5,10; II Tim 2,21; 3,17; Tit 1,16; 3,1¹⁰⁰). Macht man sich diese saubere Trennung zweier terminologischer Bereiche deutlich und löst man sich damit von dem fast unausweichlichen Zwang, sie wie der Jakobusbrief¹⁰¹ – und dann später z. B. Luther, Bultmann, Wilckens und Sanders – zu vermischen, so wird nunmehr ein freier Blick auf die paulinische Verwendung des Ausdrucks «Gesetzeswerke» möglich. Denn es ist ja jetzt nicht nur dieser Zwang gebrochen, sondern ebenfalls der durch die Etymologie ausgeübte Bann. Die Paulus-Briefe selbst geben dann einige beachtliche Indizien für die Gleichsetzung von «Werke des Gesetzes» und «Regelungen des Gesetzes» an die Hand. Vier Punkte will ich hervorheben:

(i) Wenn hier, wie soeben dargestellt, nie von meinen oder – beispielsweise – deinen Gesetzeswerken die Rede ist und auch nie von guten oder schlechten Gesetzeswerken, so spricht schon das dafür, dass es bei ἔργα νόμου nicht unmittelbar um individuelle und zu beurteilende Leistungen geht.¹⁰² Vielmehr scheint es so, als ob von etwas von mir und dir sowie von konkretem Tun Unabhängigem die Rede sein soll. Umgekehrt: Geht es um die Regelungen der Tora, um die Tora, die Gott gegeben hat, um das «Gesetz Gottes» (Röm 7,22.25; 8,7), so ist eine Redeweise wie die von meinen oder deinen Gesetzeswerken, ebenfalls die von bösen Gesetzeswerken selbstverständlich unstatthaft (vgl. Röm 7,7), und die analoge von guten Gesetzeswerken (vgl. Röm 7,12.14.16¹⁰³) ist dann in aller Regel entbehrlich.

⁹⁹ Vgl. Lohmeyer, Probleme, 59, auch Dunn: Perspective, 194; Jesus (s. o. A. 9), 250f.

¹⁰⁰ Vgl. die pluralischen Formulierungen «gute Werke» (Eph 2,10; I Tim 2,10), «schöne Werke» (I Tim 5,10.25; 6,18; Tit 2,7.14; 3,8.14; Singular: I Tim 3,1). Eine geringere Rolle spielen im Corpus Paulinum die Antonyme «schlechtes Werk» (Röm 13,3), «böses Werk» (II Tim 4,18) und «böse Werke» (Kol 1,21), gar nicht kommen hier vor «tote Werke» (Hebr 6,1; 9,14) und «gesetzeswidrige Werke» (II Petr 2,8). Gewissermassen ersetzt werden diese Ausdrücke oppositorischer Funktion bei Paulus durch «Werke der Finsternis» (Röm 13,12; vgl. Eph 5,11) und «Werke des Fleisches» (Gal 5,19). Vgl. noch I Joh 3,8 (und Joh 8,41[–44]): «Werke des Teufels».

¹⁰¹ Zu Vergleichbarem in «deuteropaulinischen Briefen» vgl. o. (bei) A. 96 (und 100 [und dazu Heiligenthal, ἔργον, 124, ferner Moo, «Law», 96 A. 76]). Und zum Sprachgebrauch in der Johannesoffenbarung vgl. nur o. bei A. 72f. sowie A. 76.

¹⁰² Vgl. dazu Lohmeyer, Probleme, 64.68.71.

¹⁰³ Die Betonung der positiven Wertung des Gesetzes ergibt sich hier aufgrund der provokativen Formulierung von V. 7b.

(ii) Schon oft wurde in der Literatur notiert, dass «Gesetzeswerke» und «Gesetz» bei Paulus in Parallele zueinander stehen können.¹⁰⁴ Das lassen übrigens die Kontexte aller sechs Verse, an denen Paulus das Syntagma bietet, erkennen.¹⁰⁵ Besonders deutlich ist die Entsprechung bei Röm 3,28 und Röm 3,21: «ohne Gesetzeswerke» und «ohne Gesetz» heisst es hier. Die einfachste Erklärung für diese Parallelisierung¹⁰⁶ ist natürlich, bei den Gesetzeswerken handle es sich um nichts anderes als eben um die Regelungen des Gesetzes.¹⁰⁷ Denn dann liegt hier mit «Gesetz» und «Regelungen des Gesetzes» fast so etwas wie eine Gleichung vor, eine Gleichung, die das vom Gesetz Geforderte beschreiben will.¹⁰⁸

¹⁰⁴ So etwa bei Lohmeyer, *Probleme*, 64, und Westerholm, *Faith*, 117f.120. Vgl. Bachmann, *Sünder*, 64 (samt A. 190 und 91 samt A. 337f. (sowie 95 [samt A. 358])); hier weitere Literaturangaben.

¹⁰⁵ Zu Röm 3,20a ist 3,20b (sowie 3,19) zu vergleichen, zu Gal 2,16α.β.γ. c jedenfalls 2,21bα – aber wohl auch 2,19aα (s. dazu nur Bachmann, *Sünder*, 64–66) –, und zu 3,10a stellt 3,11a eine Parallele dar, ferner 5,4aβ (vgl. noch bes. 3,18a.21cβ [und dazu Moo, «Law», 86]). Die Verse Gal 3,2.5.10 schliesslich sind in Verbindung (mit 2,21 und 3,11a.12a sowie vor allem) mit 3,13f. zu verstehen. (Was die «Kurzformeln» «ohne Werke» [Röm 4,6] und «aus Werken» [Röm 4,2; 9,12.32; 11,6] angeht, so vgl. das o. [bei] A. 9 Gesagte, ferner die νόμος-Belege Röm 3,20; 4,13.14.16 und 10,5 [sowie auch dazu Moo, ebd.].) Vgl. u. A. 123, ferner (bei) A. 141.

¹⁰⁶ Während insbesondere Moo, «Law», 94–96 (bes. 95), die Parallelisierung, wie schon (o. A. 9) vermerkt, durch die betonte Einbeziehung von ἔργον-Belegen aus anderen Kontexten missdeuten dürfte, akzentuiert Lohmeyer, *Probleme*, 64, im Blick auf sie zu Recht: Sie «ist sichtlich nur dann möglich, wenn aus dem volleren und genaueren Ausdruck das Wort <Gesetz> vor dem anderen <Werk> herausgehört wird, das heisst, wenn dieses Werk nicht als Geleistetes, sondern als zu Leistendes, vom Gesetz Gefordertes angesehen wird.» Vgl. o. A. 69.

¹⁰⁷ Bestätigend kommt der, wie mir scheinen will, gravierende Sachverhalt hinzu, dass dann und nur dann die Gesetzeswerke von Gal 3,10a genau dem pluralischen Ausdruck πᾶσιν τοῖς γεγραμμένοις ἐν τῷ βιβλίῳ τοῦ νόμου von 3,10b (vgl. Dt 27,26) und ebenfalls den Pronomina (von 3,10b sowie) von 3,12b (und Lev 18,5 LXX) korrespondieren (wie ähnlich die «Werke» von Röm 9,32 dem ἀντά von Röm 10,5 [und Lev 18,5 LXX] entsprechen). S. dazu Bachmann, *Sünder*, 93.95 (samt A. 359 [hier auch: Literatur]).

¹⁰⁸ Vgl. hierzu u. A. 123, ferner, was den derartigen Gebrauch des zusatzlosen Terminus νόμος angeht, Westerholm, *Faith*, 107f. (vgl. 106.110f.).

(iii) Neben den sechs Versen mit dem Plural «Gesetzeswerke» bietet Paulus einmal, in Röm 2,15, den Singular¹⁰⁹: «das Werk des Gesetzes».¹¹⁰ Schon weil das Gesetzeswerk nach dieser – sich vielleicht an Jer 31,33 anlehrenden¹¹¹ – Stelle den Heiden ins Herz geschrieben ist, kann hier nicht das – nun einmal primär gegenüber der Aussenwelt stattfindende – Handeln gemäss dem Gesetz gemeint sein.¹¹² Nach dem Kontext der Stelle hebt der Apostel mit dem Singular irgendwie auf die Gesamtforderung der Tora oder einer Entsprechung zum jüdischen Gesetz¹¹³ ab. Der Zusammenhang weist überdies gleichzeitig noch darauf hin, dass sich nach Paulus die Gesamtforderung in Einzelforderungen aufgliedert, der Autor indes gewisse Schwierigkeiten hat, diese Einzelregelungen zu bezeichnen. Im vorangehenden Vers hilft er sich ja mit der das regierende Substantiv auslassenden Formulierung τὰ τοῦ νόμου. Man kann sie kaum anders verstehen als E. Käsemann, der in der Übersetzung das Wort «Forderungen» einfügt.¹¹⁴ Damit entsprechen die Forderungen des Gesetzes dem Werk des Gesetzes, und das passt natürlich bestens zu unserer These, die Werke des Gesetzes seien eben gerade als die Forderungen, die Einzelregelungen der Tora zu begreifen.

¹⁰⁹ Vgl. dazu o. (bei) A. 8. Nicht nur der Singular unterscheidet die Stelle von den Belegen für «Gesetzeswerke», sondern zudem das Fehlen der bei ihnen durchweg – oder fast durchweg (Ausnahme ist allenfalls Röm 3,20) – vorliegenden inhaltlichen Oppositionen (zumal des Gegenübers zur πίστις Χριστοῦ; s. dazu u. bei A. 134f., auch u. A. 123). Ausserdem handelt es sich in Röm 2,15 – wo auch allein der Artikel gesetzt ist – nicht um eine der präpositionalen Wendungen, die beim Plural das Feld beherrschen (vgl. nochmals o. bei A. 8, ferner etwa Schreiner, Works, 217 A. 1). Dennoch ist die Berührung zwischen singularischem und pluralischem Ausdruck natürlich schon angesichts dessen nicht zu vernachlässigen, dass sich beide innerhalb des biblischen Schrifttums nur bei Paulus finden.

¹¹⁰ Vgl. hierzu und zum Nachfolgenden: Bachmann, Sünder, 96f. (samt A. 365–371 [hier auch: Literatur]).

¹¹¹ Vgl. zu dieser Problematik E. Käsemann, An die Römer (HNT 8a), Tübingen³1974 (59–)60, und Heiligenthal, Werke, 283f. samt A. 329. In der Septuaginta ist hier, d. h. in Jer 38(31), 33, übrigens der Plural νόμοι verwandt (vgl. dazu H. Hübner, Art. νόμος, in: EWNT II [1981], 1158–1172, 1163, und u. [bei] A. 117).

¹¹² Vgl. Cranfield, Works, 94: Die Vokabel bezeichnet hier (im Unterschied zu Röm 3,20 und zu den sonstigen Belegen für «Werke des Gesetzes», bei denen «obedience to the law» [ebd., 92.100] gemeint sei [vgl. o. (bei) A. 12–14.60]) «the work as prescribed» (vgl. Westerholm, Faith, 107f.). Anders z. B. W. Bauer, Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur, unter Mitwirkung v. V. Reichmann hg. v. K. Aland/B. Aland, Berlin/New York⁶1988, 623: «d. dem Gesetz entsprechende Handeln».

¹¹³ S. dazu etwa Heiligenthal, Werke, 282f., und Cranfield, Works, 94 (welch letzterer für den Singular auf Joh 6,29 und Röm 8,4 verweist).

¹¹⁴ Käsemann, Römer, 57 (vgl. ebd., 58 [und 60]).

Warum sich der Apostel in Röm 2,14 derart elliptisch ausdrückt, ist nicht ganz leicht zu sagen. Deutlich ist immerhin: Er verwendet νόμος stets im Singular¹¹⁵ und meist im Blick auf das mosaische Gesetz als Einheit,¹¹⁶ und er führt damit sozusagen fort, «dass LXX den Plur. τὸν νόμον fast ausschliesslich mit dem Sing. ν. übersetzt».¹¹⁷ Schon das reduziert Paulus' sprachliche Möglichkeiten, im Plural von den Regelungen der Tora zu sprechen. Sofern er in Röm 7 den Terminus ἐντολή, Gebot, durchweg im Singular gebraucht und in V. 12 parallel zu νόμος verwendet und sofern er überdies in I Kor 7,19 die ἐντολαὶ θεοῦ sogar der Beschneidungsforderung entgegengesetzt, kommt auch diese Vokabel für die Einzelregelungen der Tora bei ihm nicht in Betracht. Dafür fällt aus einem ähnlichen Grund wohl auch der in Röm 2,26 benutzte Plural τὰ δικαιώματα τοῦ νόμου (vgl. Röm 8,4, auch 1,32) aus, geht es hier doch um die Erfüllung dieser δικαιώματα seitens «der Unbeschneidetheit» (ἡ ἀκροβυστία). Es bleibt dann allenfalls noch unser Ausdruck, ἔργα νόμου, übrig. Er nun hat es nach Ausweis von Galater- wie Römerbrief mit der gerade auch die Beschneidungsforderung umgreifenden Tora zu tun,¹¹⁸ und er mag in Röm 2,14f. eben deshalb vermieden worden sein, weil auch diese Verse die Frage der Gesetzeserfüllung seitens Unbeschneideter erwägen. Nach den Andeutungen eben dieses Zusammenhangs kann das Syntagma aber, wie wir sahen, gleichwohl die Forderungen, Regelungen des Gesetzes meinen. Und die Formulierung τὰ δικαιώματα τοῦ νόμου von Röm 2,26, die in Röm 1,32 mit τὸ δικαίωμα τοῦ θεοῦ (vgl. Röm 8,4: τὸ δικαίωμα τοῦ νόμου) eine gewisse Entsprechung findet, gibt dabei überdies eine hilfreiche Parallele zu unserer Genitivverbindung ab. Weder muss man, wie E. Lohmeyer¹¹⁹ scherzhaft ins Gespräch brachte, «einen Genitivus nomisticus etablieren», noch auch ist es angeraten, dem nordamerikanischen Neutestamentler L. Gaston bei seinem Vorschlag zu folgen, es liege ähnlich wie bei der Formulierung von den Werken des Fleisches in Gal 5,19 ein *genitivus subiectivus* vor, bei dem das Gesetz als –

¹¹⁵ Anders als Paulus, der damit «the law as a single entity» (Moo, «Law», 75) versteht, insbesondere Philo und Josephus (s. dazu nur W. Gutbrod, Art. νόμος B.C.D., in: ThWNT IV [1942], 1029–1077, 1043–1046).

¹¹⁶ Vgl. Moo, «Law», 80, auch E. W. Stegemann, Die umgekehrte Tora. Zum Gesetzesverständnis bei Paulus, Jud 43 (1987) 4–20, 8.

¹¹⁷ Hübner, νόμος, 1163 (vgl. o. A. 111).

¹¹⁸ Vgl. aus dem Kontext der Belege für «Werke (des Gesetzes)» nur: Röm 3,1.30; 4,9–12; Gal 2,3.7–9.12 (vgl. 5,2f.6.11; 6,12f.15).

¹¹⁹ Lohmeyer, Probleme, 36.

wie das «Fleisch» – negativ wirkende Kraft zu begreifen sei.¹²⁰ Der Genitiv τοῦ νόμου deutet vielmehr an, was die Qualität der ἔργα ausmacht, und was sie ausmacht, ist der Bereich, dem sie angehören: der Bereich des νόμος. Es liegt dann eine recht normale Genitivverbindung vor.¹²¹

(iv) Den entscheidenden Prüfstein für unsere These müssen natürlich die sechs Stellen¹²² mit dem Ausdruck «Gesetzeswerke» abgeben. Und sie sind m. E. in der Tat durchweg mit dem neuen Verständnis des Syntagmas problemloser auszulegen als zuvor. Das lässt sich, wie unter Punkt (ii) schon thematisiert wurde, etwa daran festmachen, dass so in allen Kontexten die Parallelisierung von νόμος und ἔργα νόμου verständlich wird. Von dem, was sonst noch stützend geltend gemacht¹²³ werden kann, soll aus Zeitgründen nur noch zweierlei angesprochen werden:

Zum einen: Es fällt mit der neuen Deutung eine die Ausleger seit Jahrhunderten beschäftigende *crux interpretum* weg. Sie liegt bei Gal 3,10 vor, in

¹²⁰ Gaston, Works, bes. 100–106. Kritisch nehmen zu dieser These (vgl. zu ihr schon o. A. 48) Stellung: (u. a.) Westerholm, Faith, 116f., W. Stegemann, Judenfeindschaft, 160, Bachmann, Sünder, 96 samt A. 362, und Schreiner, Works, (220f. und) 231.

¹²¹ S. dazu Bachmann, Sünder, 100 A. 394 (wo u. a. auf den dem Genitiv des Bereiches korrespondierenden Genitiv des Inhalts verwiesen wird, wie er in bezug auf den νόμος in Eph 2,15 [«Gesetz der Gebote»] und ansatzweise auch in Röm 3,27 [«(Gesetz) der Werke»] vorliegt). Vgl. o. (bei) A. 83.

¹²² Sie wurden o. vor A. 8 aufgeführt.

¹²³ Nicht ohne Relevanz ist für jene Passagen mit der Formulierung «Werke des Gesetzes», dass auch bei der Abbeviatur «Werke» (s. zu ihr o. [bei] A. 8f.) gut, wenn nicht besser, mit einer Deutung auf «Vorschriften» hin durchzukommen ist. Vermerkt sei dazu lediglich: Die Stelle Röm 4,6, bei der das Absehen von Gesetzeserfüllungen (zu denen bei David jedenfalls die Beschneidung zur rechnen ist [vgl. V. 12.16]) angesichts von V. 7f. keinen Sinn machen würde, (und deshalb auch die Stelle Röm 4,2) lässt sich dann wie Röm 3,28 gemäss Röm 3,21 (s. dazu o. bei A. 105, ferner Bachmann, Sünder, 96) – und Röm 7,8f. – verstehen (vgl. zu Röm 4,2 ausserdem nochmals [s.o. A. 105] V. 13.14.16), ebenso die Gegenüberstellungen von Röm 9,12 (wo sich Gebotserfüllungen nicht zum schlechten Handeln von V. 11 fügen würden [s. auch dazu Bachmann, ebd.]); Röm 9,32 und Röm 11,6 entsprechend denen, die z. B. Röm 3,28 und Gal 3,2.5 bestimmen (s. dazu o. A. 109 und u. bei A. 134f.). Wenn in Röm 9,31f. – nach unserer These – νόμος und ἔργα zwar engstens verbunden (vgl. o. Punkt (ii)), aber doch nicht identifiziert, sondern unterschieden werden, so dürfte hier beim νόμος auf eine andere als die nomistische Seite des Gesetzes angespielt sein (vgl. dazu nur Bachmann, Sünder, 150 A. 269); und das passt natürlich bestens dazu, dass es in Röm 9,31–10,4 um Teleologisches geht.

ähnlicher Weise übrigens auch bei Röm 3, 20.¹²⁴ Luther etwa, der seinerseits schon in seiner ersten Vorlesung über den Brief auf Hieronymus' Schwierigkeiten mit der Stelle hinwies,¹²⁵ formuliert im Grossen Galaterbriefkommentar (von 1535) im Blick auf den Vers, dass die in ihm vereinigten «zwei Sätze» «einander klar widersprechen».¹²⁶ Und im Kleinen (von 1519) heisst es¹²⁷: «Aber nun sieh dir den seltsamen Schluss an, den der Apostel hier zieht! Er führt aus 5 Mose 27, 26 an, dass verflucht seien, die nicht tun, was im Buch des Gesetzes geschrieben steht. Aus diesem verneinenden Satz holt er einen bejahenden heraus, nämlich diesen: Verflucht sind, die die Werke des Gesetzes tun [*qui operantur opera legis*]. Bejaht er dann nicht eben das, was Mose verneint?» Während Luther dann auf das Wort des römischen Statthalters Festus von Apg 26, 24 Bezug nimmt, Paulus sei von seiner grossen Gelehrsamkeit um den Verstand gebracht worden,¹²⁸ spricht Ch. D. Stanley, der dem Problem jüngst einen Aufsatz gewidmet hat, davon: «the Pauline text does present something of a conundrum»,¹²⁹ etwas wie ein Scherzrätsel. Nun, es lässt sich, wie ich meine, lösen,¹³⁰ und zwar anders, als Stanley

¹²⁴ Es ist ja – auch ganz abgesehen von Aussagen wie Röm 2, 13; 10, 5 und Gal 3, 12b – schwer einzusehen, wieso der Tatbestand, dass es «durch das Gesetz zur Erkenntnis der Sünde» kommt (V. 20b), zu begründen vermag, dass ausgerechnet «aus Gesetzeserfüllungen (und nicht: aus Gesetzesübertretungen) kein Fleisch vor ihm (sc. Gott) gerechtfertigt werden wird» (V. 20a). Und doch signalisiert das γὰρ gegen Beginn von V. 20b ein Begründungsverhältnis. Vgl. dazu Bachmann, *Sünder*, 96 samt A. 363 (Literatur), ferner u. bei A. 167.

¹²⁵ WA 57 [II], 5–108, hier 79, 4 – mit dem Hinweis auf PL 26, 357(f.). Vgl. WA 40 I, 397, 5. 19f.

¹²⁶ WA 40 I, (1–)39–II, 184, hier I, 396, 34f.: «*Sunt ergo omnino duae pugnantes sententiae Pauli et Mosi*».

¹²⁷ WA 2, 513, 23–27; zitiert nach (Z. 26 und nach der o. A. 30 genannten Übersetzung:) Mann, 131. Vgl. WA 57 [II] 79, 4; 40 I, 396, (bes.) 12. 31.

¹²⁸ WA 2, 513, 29f. (Mann: 131). Natürlich bleibt Luther nicht bei derart defätistischen Äusserungen stehen, gelangt vielmehr insbesondere zu der folgenden Interpretation von V. 10a(-b), die den logischen Schaden zu heilen verspricht: «*quicumque extra fidem sunt, operantur quidem opera legis, sed legem non implent. Opera enim legis simulata opera sunt*» (ebd., Z. 32–34; in Z. 34–36 bezieht sich der Reformator dafür auf Gal 6, 13 und 5, 3). Vgl. o. (bei) A. 28. 32f. 45.

¹²⁹ Ch. D. Stanley, «Under a Curse»: A Fresh Reading of Galatians 3.10–14, NTS 36 (1990) 481–511, 481.

¹³⁰ Dazu etwas ausführlicher: Bachmann, *Sünder*, 93–95.

möchte.¹³¹ Das Problem ergibt sich nämlich allein daraus, dass man die erste Vershälfte im Sinne der Kennzeichnung derer fasst, deren Wirken der Tora entspricht, *qui operantur opera legis*, um es noch einmal mit den Worten Luthers zu sagen. Handelt es sich bei den Gesetzeswerken indes gar nicht um das Tun gemäss der Tora, sondern um die Regelungen des Gesetzes selbst, so geht es hier ohne jede Spannung ab. Denn dann hat es dieser Teilvers noch gar nicht mit dem Erfüllen des Gesetzes zu tun, sondern lediglich mit so etwas wie der Ausrichtung an den einzelnen Ge- und Verboten der Tora, einer Ausrichtung, die nicht von Erfolg gekrönt sein muss. Und eben dies, dass sie das durchweg *nicht* ist und dass der Konflikt mit Einzelregelungen der Tora zur Verfluchung führt, wird dann mit dem Deuteronomium-Zitat und in den nachfolgenden Versen begründend angefügt.¹³² Deshalb also, aufgrund des Sündigens, ist jeder, der aus Gesetzeswerken ist, der sich an den Regelungen der Tora ausrichtet, unter dem Fluch.¹³³ Es erledigt sich damit eine altehrwürdige *crux interpretum!*

Überdies und *zum anderen* lässt nun ein Blick auf Gal 3,2.5 deutlicher erkennen, was für eine Alternative Paulus mit der ziemlich stereotypen Gegenüberstellung von «aus Werken (des Gesetzes)» (Röm 3,20; Gal 2,16aα.by.c [vgl. Röm 4,2; 9,12.32; 11,6, ferner Röm 4,13.14.16; 10,5; Gal 2,19aα.21bα;3,18a.21cβ;5,4aβ])¹³⁴ und «durch (bzw. aus) Glauben an (Jesus) Christus (bzw. Christus Jesus)» (Röm 3,22.26; Gal 2,16aβ.bβ [vgl. Röm 9,32; Gal 2,16bα.17a, ferner Röm 3,28; 4,3.5.13.16; 9,30; 10,6; Gal 3,8.9.11.12.14]) im Blick hat.¹³⁵ Nicht eigentlich die angesichts biblischer und paulinischer Ethik (vgl. nur Ps 25,4–17; Phil 2,13) etwas schiefe Entgegensetzung von menschlichem und göttlichem Handeln, von Horizontale und Vertikale ist gemeint, wenn man ἔργα νόμου nicht auf das Tun, sondern auf die Tora-Regelungen bezieht. Vielmehr geht es dann darum, dass zwei denkbare Quellen des Heils, des Geistes, des Handelns Gottes an den Menschen verglichen werden. Die Alternative lautet: «aus Regelungen des Gesetzes (...) oder aus der Predigt des Glaubens». Diese Alternative ist

¹³¹ Stanley, Curse, der, ebd., 482–486 (vgl. 509f.), einen Überblick über ältere und jüngere Lösungsversuche gibt (und sie sämtlich zurückweist), versteht V. 10a gleichsam als einen auf Heidenchristen bezogenen Konditionalsatz (vgl. bes. ebd., 498 A. 51) und «v. 10 as expressing the continuing <potentiality> of the <curse> threatened by the law» (ebd., 511). Kritisch dazu bereits Bachmann, Sünder, 94 A. 356 (unter Hinweis u. a. auf Röm 2,12b).

¹³² S. dazu ebd., 141–143, auch 95 A. 357.

¹³³ Vgl. hierzu u. (bei) A. 168.

¹³⁴ Der Wendung «nicht aus Werken (des Gesetzes)» korrespondiert der Ausdruck «ohne Werke des Gesetzes» (Röm 3,28), «ohne Werke» (Röm 4,6), auch der weitere: «ohne Gesetz» (Röm 3,21; 7,8.9). – Zu Röm 4,2(.6); 9,12.32 und 11,6 vgl. o. (bei) A. 9.

¹³⁵ Vgl. o. (bei) A. 105.109.123.

sauber, sofern sie zweimal auf ein *extra nos* Bezug nimmt, von dem her sich der einzelne verstehen und von dem her er sein Leben gestalten kann.¹³⁶ Und klar ist auch, dass für den Apostel nur die zweite Möglichkeit in Frage kommt.

Neben diesen vier Punkten, die vom paulinischen Gebrauch des Ausdrucks «Gesetzeswerke» aus zugunsten unserer These geltend gemacht wurden, soll die Diachronie noch ein wenig, aber doch nicht ohne Akzentuierung ins Spiel kommen. Es drängt sich ja die Frage auf, ob die Kennzeichnung des üblichen etymologischen Arguments als Scheinargument¹³⁷ nicht eine sprachgeschichtliche Lücke hinterlässt. Sucht man darum nach einem hebräischen Äquivalent zum von Paulus doch auffällig invariabel und wie geprägt verwandten Ausdruck «Werke des Gesetzes», so stösst man – das steht schon im «Billerbeck» – auf *m^csj twrh*.¹³⁸ Für diese Verbindung konnten freilich weder Billerbeck noch Lohmeyer auch nur einen einzigen antiken Beleg beibringen.¹³⁹ Wenn sie statt dessen den Begriff *opera praeceptorum*, «Werke der Gebote», aus syrBar 57,2 als nahe Entsprechung zum Syntagma «Werke des Gesetzes» reklamierten,¹⁴⁰ so ist diese Stelle für uns nicht ganz uninteressant; denn hier werden ähnlich wie bei Paulus «Werke» und «Gesetz» parallelisiert,¹⁴¹ und es wird zudem, wie schon Lohmeyer sah, das Tun von den Werken unterschieden.¹⁴² Bekräftigend kommt hinzu, dass darüber hinaus (insbesondere) die Septuaginta an einer ganzen Anzahl von Stellen

¹³⁶ Hier liegt das gewisse Recht etwa der Auffassung Lohmeyers, es gehe bei den ἔργα um den «Dienst des Gesetzes» (s. dazu o. [bei] A. 14.69); denn Gesetzesvorschriften pflegen auf ihren Vollzug hin angelegt zu sein, und das gilt auch für die paulinischen ἔργα (νόμου) (s. dazu bes. Röm 4,4f.; 9,11f.; Gal 3,10–12; vgl. Röm 2,14 [und Tit 3,5], ferner Cranfield, Works, 94). Vgl. u. (bei) A. 159f.

¹³⁷ S. dazu o. bei A. 70–78.

¹³⁸ Billerbeck, Kommentar, III, 160. Vgl. u. A. 156.

¹³⁹ Bei Billerbeck, ebd, 160 A. 1, und bei Lohmeyer, Probleme, 41, wird lediglich auf «a late midrash» (Gaston, Works, 101) verwiesen, der den Ausdruck als Titel trägt.

¹⁴⁰ Billerbeck, Kommentar, III, 160; Lohmeyer, Probleme, (36.)40. Vgl. z. B. Käsemann, Römer, 83.

¹⁴¹ Gesehen von Lohmeyer, Probleme, 40, der indes die Entsprechung zum gleichen Sachverhalt im paulinischen Schrifttum (s. ebd. 64, und o. Punkt (ii)) nicht benennt.

¹⁴² Es ist darum, wie Lohmeyer, ebd., 64, mit Recht betont, «auch hier . . . der Ausdruck <Werk> nur eine Variante des Begriffes Gebot, die auf die Forderung des <Vollbringens>, nicht auf die Tatsache des <Vollbrachtseins> tendiert.»

ἔργον im Sinne des Gebotes, der Vorschrift verwendet.¹⁴³ Dieser Sachverhalt braucht um so weniger zu verwundern, als ἔργον im Bereich des Profangriechischen nicht nur das Wirken,¹⁴⁴ sondern auch die zu bewältigende Aufgabe meinen kann.¹⁴⁵ Aber ἔργα νόμου findet sich auch im griechischen Alten Testament nicht. Die Situation hat sich indes mit den Qumranfunden, genauer: mit der sukzessiven Veröffentlichung der mehr oder weniger gut erhaltenen Dokumente entschieden zum Positiven hin verändert. Freilich: Die schon vor über 30 Jahren edierte¹⁴⁶ und in der Sekundärliteratur bis vor kurzem allein verzeichnete (und klar benannte) «Parallele»¹⁴⁷, die sich in einem in der vierten Höhle aufgespürten «Florilegium» zu finden scheint, unterliegt bereits seit gut 20 Jahren erheblichen Zweifeln; denn hier, in 4QFlor 1,7 ist möglicherweise nicht *m^εśj twrh*, Werke des Gesetzes, zu

¹⁴³ Lohmeyer, ebd., 39f. verweist auf Stellen wie Ex 36,1.3 und Num 3,7.8 (vgl. ferner etwa Num 8,11 und 1[3]Esdr 7,9, auch die von Westerholm, Faith, 116, schwerlich zu Recht für seine Sicht der Gesetzeswerke [«deeds demanded by the law»] reklamierten Verse Jer 31[48],10 und Bar 2,9 [wo τὰ ἔργα αὐτοῦ, nach V. 10 – und V. 12 – zu schliessen, nichts anderes als τὰ προστάγματα κυρίου meinen dürfte]). Aus dem Schrifttum jenseits der Septuaginta führt er (ebd.) TestLev 19,1 und TestBenj 5,3 an. Es lässt sich hier überdies noch auf Ios., Ant 20,42.43.46 verweisen (s. Bachmann, Sünder, 98) und natürlich auf die schon o. (bei) A. 75–82 genannten neutestamentlichen Belege.

¹⁴⁴ S. dazu nur o. (bei) A. 70f.

¹⁴⁵ S. dazu nur H. Menge, Langenscheidts Grosswörterbuch Griechisch Deutsch, unter Berücksichtigung der Etymologie, Berlin u.a. ²⁷1991 (Nachdr. ²1913), 283f., wo hinsichtlich der Bedeutung von ἔργον (nach «einzelnes Werk, Tat . . .») an zweiter Stelle «obliegende Arbeit, Obliegenheit, Aufgabe, Beschäftigung, Geschäft . . .» (bei M. z. T. drucktechnisch hervorgehoben) genannt wird (vgl. z. B. Hom., Il 6,490 [und 6,492], auch Mk 13,34). Vgl. Heiligenthal, ἔργον, 124: «ἔ. bedeutet im NT wie im Profangriechisch (*sic*) . . . Arbeit, Aufgabe» (vgl. dazu o. A. 80). Vgl. u. A. 156.

¹⁴⁶ Erstausgabe 1959 (s. dazu nur E. Lohse [Hg.], Die Texte aus Qumran. Hebräisch und Deutsch. Mit masoretischer Punktation, Übersetzung, Einführung und Anmerkungen, Darmstadt 1971, 255[–259]).

¹⁴⁷ Schon weil z. B. auch nach Moo, «Law», 91, «an equivalent Hebrew verbal parallel only in 4QFlor 1:7» vorliegt (vgl. Schreiner, Works, 230[f.], ferner die [etwa um: W. Stegemann, Judenfeindschaft, 160 A. 186, ergänzbaren] Literaturangaben bei Bachmann, Sünder, 98 A. 384), kann der zusätzliche Hinweis auf Qumran-Belege für «seine Werke in der Gerechtigkeit» (1QS 5,21; 6,18 [vgl. Dunn, Jesus (s.o. A. 9), 244, wo überdies auf 1QS 5,23 und auf «an unpublished 4Q text», unter dem (s. Ders., Response, 103f.) der sogleich vorzustellende Brief 4QMMT zu verstehen ist, hingewiesen wird]; vgl. Tit 3,5 [s. zu dieser Stelle o. A. 96]) und für «Werke der Gerechtigkeit» (1QH 1,26; 4,31; vgl. PsSal 18,8) nur zur Erhellung des weiteren Hintergrundes dienen. Immerhin erscheint es, was die letztere Wendung angeht, nicht ausgeschlossen, dass (auch) hier die Werke von den Geboten zu verstehen sind, werden sie doch (in 1QH 1,26; 4,31) dem Bereich Gottes zugeordnet und (in 1QH 1,26f.) den «Werken des Trugs» (1QH 1,27) gegenübergestellt (vgl. PsSal 18,8 mit V. 4). Vgl. noch o. (bei) A. 83.

lesen, sondern mit Dalet *m'šj twdh*, Werke des Dankopfers.¹⁴⁸ Glücklicherweise ist inzwischen indes wenigstens in einer Art Raubedition¹⁴⁹ ein in mehrfacher Hinsicht hochinteressantes Dokument aus der gleichen Höhle bekannt geworden, ein Brief, der vielleicht sogar vom Lehrer der Gerechtigkeit selbst stammt.¹⁵⁰ Und dieser Brief, der gegenüber einem Aussenstehenden über 20 halakhische Fragen, insbesondere im Blick auf «Kalender, Reinheit und Tempelkult, Ehegesetze»¹⁵¹ behandelt, bietet nun im Epilog die einzige gesicherte Parallele zum paulinischen Ausdruck «Werke des Gesetzes». Wenn es da heisst, im Vorangehenden seien niedergeschrieben

¹⁴⁸ S. dazu (die Literaturhinweise bei) Bachmann, *Sünder*, 98f. Vorsichtige Zweifel daran, dass die Handschrift in 4QFlor 1,7 *twrh* biete, äusserte zuerst J. Strugnell, *Notes on marge du volume V des «Discoveries in the Judaen Desert of Jordan», RdQ 7 (1969–1971) 163–276, 221*. Vehementer urteilt nun G. J. Brooke, *Exegesis at Qumran. 4QFlorilegium in its Jewish Context (JSOT. SS 29)*, Sheffield 1985, 108 (vgl. 87. 92. 192): «the reading *twdh* ... is ... confirmed from the original manuscript and earliest photographs».

¹⁴⁹ An Anonymously Received Pre-Publication of the 4QMMT, in: *The Qumran Chronicle (Krakau)*, Appendix «A», Nr. 2, Dezember 1990; hier 2–9 der Text mitsamt einer engl. Übersetzung. (Prof. Dr. H. Lichtenberger, Münster, liess mir unter freundlicher Vermittlung von Prof. Dr. E. W. Stegemann, Basel, dankenswerterweise ein Exemplar hiervon zukommen.) Die Zeilenzählung dieses «Raubdrucks» ist im folgenden aufgegriffen worden, obwohl sie – und auch der Buchstabenbestand – nicht genau mit dem übereinstimmt, was E. Qimron und J. Strugnell, denen die Aufgabe der kritischen Edition anvertraut ist – oder doch war –, bislang zu und aus dem aus sechs jeweils fragmentarischen Manuskripten zu rekonstruierenden Dokument veröffentlicht haben (nämlich primär zwei Aufsätze mit übereinstimmendem Titel: *An Unpublished Halakhic Letter from Qumran*, einerseits in: *Biblical Archaeology Today. Proceedings of the International Congress on Biblical Archaeology, Jerusalem, April 1984, Jerusalem 1985*, 400–407, andererseits in: *The Israel Museum Journal 4 [1985] 9–12*); so zitieren Qimron/Strugnell, *Letter*, (402 bzw.) 10, einen Passus als «C14–15», der in der Krakauer Ausgabe in Zeile C7 beginnt (vgl. ferner u. A. 152). Trotz des Skandals der jahrzehntelangen Hinauszögerung der Edition des Textes, den Qimron/Strugnell «one of the most important documents from Qumran» (ebd., 400) nennen, ist zu ihm inzwischen schon viel geschrieben worden (s. die auf S. 10f. des genannten Heftes von «*The Qumran Chronicle*» gebotene, von Z. J. Kapera zusammengestellte Literaturliste).

¹⁵⁰ Qimron/Strugnell, *Letter*, 400: Verfasser ist «possibly the Teacher of Righteousness himself».

¹⁵¹ H. Lichtenberger, *Literatur zum Antiken Judentum*, VF 33 (1988) 2–19, 13.

worden *mʿšj htwrh*¹⁵² (C29 [vgl. B1f. und C32]), so kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass es hier um die Vorschriften, die Regelungen des Gesetzes geht, nicht um das Tun gemäss den Regelungen. So übersetzen denn auch die (eentlichen) Bearbeiter des Textes diese Wendung, die sie übrigens zur Bezeichnung des Dokuments wählen (4QMMT), mit «some of the precepts of the Torah».¹⁵³ Offensichtlich ist es ein solcher Sprachgebrauch, an den sich Paulus anschliesst! Und daran ist um so weniger zu zweifeln, als erstens das Nomen *mʿsh* schon in Ex 18,20, wo es in Parallele zu *ḥqjm* (Satzungen) und *twrt* (Weisungen) steht,¹⁵⁴ das zu Tuende meint¹⁵⁵ und als sich auf eben diese Stelle die rabbinische Auslegung bezieht, die hier auf «die Linie des Rechts»,¹⁵⁶ auf das Richten «nach dem Buchstaben des Gesetzes»¹⁵⁷ deutet. Zweitens stehen sich Paulus und jener Qumran-Brief auch

¹⁵² Während dies dem bei Qimron/Strugnell, Letter, 400 (bzw. 9), notierten Konsonantenbestand entspricht (vgl. ebd., 10, die diesen Passus betreffende Abbildung eines der Fragmente) und in der Sekundärliteratur, soweit ich sehe, einhellig als Wortlaut angenommen wird, bietet die Krakauer Ausgabe nicht *mʿšj*, sondern *mʿsh* (womit indes, wie etwa ein Vergleich von Ex 18,20 LXX [ἔργα] mit der hebräischen Vorlage [vgl. u. bei A. 154] zeigt, eine pluralische Bedeutung nicht ausgeschlossen sein muss [vgl. E. Qimron, The Hebrew of the Dead Sea Scrolls (Harvard Semitic Studies 29), Atlanta, Georgia, 1986, 101, und die nachfolgende A.], und das um so weniger, als ein solcher Wechsel als für die Qumran-Texte nahezu typisch gelten kann [s. dazu M.H. Gottstein, Studies in the Language of the Dead Sea Scrolls: 1. The Interchange of Final *Yod* and *He*, JJS 4 (1953) 104f.]). Vgl. den Hinweis von Qimron/Strugnell, Letter, 406 (A. 7 zu 401): «The variant readings of the several manuscripts are very interesting» (und vgl. o. A. 149).

¹⁵³ Qimron/Strugnell, ebd., 401 (bzw. 9); genau so bemerkenswerterweise (vgl. die vorangehende A.) auch die der Krakauer Ausgabe beigegebene Übersetzung. Vgl. Lichtenberger, Literatur, 13 («Teil der Vorschriften der Tora»), und Ch. K. Barrett, Texte zur Umwelt des Neuen Testaments (UTB 1591), hg. v. C.–J. Thornton, Tübingen²1991, 261f. (Nr. 233), hier 261 (Z. 7: «(einiges) aus der Gesamtheit der Vorschriften der Tora»), ferner Qimron, Hebrew, 101.

¹⁵⁴ Vgl. o. A. 152.

¹⁵⁵ So auch Qimron/Strugnell, Letter, 406 (A. 5 zu 401).

¹⁵⁶ S. dazu nur: Billerbeck, Kommentar, I, 345f.; III, 501f.; IV,1,560f.; A. Finkel, Art. Gerechtigkeit II. Judentum, in: TRE XII (1984), 411–414, 412; Qimron/Strugnell, Letter, 406 (A. 5 zu 401) – mit Bezugnahmen u. a. auf: BQ 99b(–100a); BM 30b; MekEx zu 18,20 (hier indes auch Interpretation durch *mʿsh htwb*); TPsJ Ex 18,20 (vgl. noch CN Ex 18,20). Qimron/Strugnell, Letter, 406 (A. 5 zu 401 [Literatur]), weisen im übrigen darauf hin, dass es in der nachbiblischen Literatur «many further examples of *mʿšjm* . . . with the meaning «precepts» gebe (vgl. M. Elon, Art. Maʿseh, EJ 11 [1971] 641–649, bes. 641). Das Wort hat dann wie der Terminus *mšwt* (s. dazu nur Billerbeck, Kommentar, III, 160; vgl. o. [bei] A. 67.83) – und ähnlich wie (ἔργον bzw.) ἔργα (s. dazu nur o. A. [bei] A. 144f.) – ein die beiden Pole «Taten» und «Vorschriften» umfassendes Bedeutungsspektrum. Vgl. o. (bei) A. 136.

¹⁵⁷ Billerbeck, Kommentar, III, 502 (vgl. I, 345; IV,1, 561).

über den blossen Ausdruck «Gesetzeswerke» hinaus noch auffällig nahe. Dieser Terminus wird nämlich nicht nur im Römer- und Galaterbrief (Röm 4,3; Gal 3,6) mit der durch die Abraham-Stelle Gen 15,6 (vgl. I Makk 2,52, ferner Ps 106,31) inspirierten Frage verknüpft, was es denn eigentlich sei, das zur Gerechtigkeit angerechnet werde; genau diese Verbindung bietet vielmehr auch der Epilog des Qumran-Schreibens (C33; vgl. C29)!¹⁵⁸ Paulus wie der «Lehrer der Gerechtigkeit» bringen überdies jeweils durch ein ähnliches sprachliches Mittel zum Ausdruck, dass Gesetzeswerke, dass Toravorschriften auf das Tun hin bedacht sein wollen; denn während in dem älteren halakhischen Dokument das Verb *ʿśh* im Zusammenhang dieser «Werke», Vorschriften, auftaucht¹⁵⁹ (C33; vgl. C24, auch B2), ist es beim Apostel in Röm 4,4f. (vgl. 2,10; 13,10; Gal 6,10, ferner I Kor 6,10, auch I Kor 9,13) ἐργάζεσθαι.¹⁶⁰ Kurz: Von einer sprachgeschichtlichen Lücke kann angesichts dieser Berührungen nicht bzw. nicht mehr die Rede sein.

IV

Unsere These dürfte sich damit sowohl unter diachronem als auch unter synchronem Aspekt empfehlen. Das bedeutet sozusagen paradoxerweise auch, dass gerade das aufzugeben ist, was die drei vorgestellten Antworten auf die Frage verbindet, warum denn Gesetzeswerke nach Paulus nicht rechtfertigen – die Überzeugung nämlich, bei Gesetzeswerken handle es sich unmittelbar um die Ebene des Tuns. Das eben nicht! Während also der bisherige Konsens aufzukündigen sein wird, lässt sich dafür möglicherweise der skizzierte Dissens überwinden. Jedenfalls scheint es übereilt, die Positionen Bultmanns, Wilckens' und Sanders' oder gar die Ausführungen Luthers in Bausch und Bogen zu verwerfen. Diese Stellungnahmen treten jedoch mit der neuen Auffassung des Ausdrucks «Gesetzeswerke» ohne Zweifel in eine andere Beleuchtung. Was Bultmann anbetrifft, so ist fraglos richtig, dass Paulus etwas gegen den Selbstruhm des Menschen hat; aber nicht, weil «die Erfüllung des Gesetzes . . . die Sünde ist», sondern weil der sich Rühmende

¹⁵⁸ Weitere unübersehbare inhaltliche Berührungen sind: Wie in Gal 3,10–14(ff.) die Thematik des Segens und des Fluches (von Dt 27f. [vgl. zumal: 30,1; Jos 8,34; Mal 2,2]) im Zusammenhang der Frage der Gesetzesobservanz erscheint, so auch in 4QMMT (C15ff.), und wenn in Röm 4,6–8 (die Rechtfertigung des Sünders David und) Davids Angewiesenheit auf Vergebung zur Sprache kommt, so in ähnlicher Weise ebenfalls in diesem Qumran-Dokument (C27f.; vgl. C19ff., auch C10f.).

¹⁵⁹ S. dazu Qimron/Strugnell, Letter, 401, samt A. 5.

¹⁶⁰ Vgl. dazu o. (bei) A. 136.

(gemäss Röm 2f.) öffentlich oder heimlich doch das Gesetz übertritt¹⁶¹ und so, Gal 3,10 zufolge, dem Fluch verfällt.¹⁶² Bei Wilckens ist das durchaus zutreffend gesehen; aber Paulus kommt nicht aufgrund einer statistischen Umfrage zu der Auffassung, dass «alle Menschen faktisch . . . Sünder» sind, sondern, wie z. B. die Entgegensetzung «aus Werken des Gesetzes (. . .) oder aus der Predigt des Glaubens» von Gal 3,2.5 deutlich macht,¹⁶³ aufgrund des Christusereignisses, das nach ihm nicht grundlos gewesen sein kann (s. Gal 2,21b).¹⁶⁴ Das nun ist bei Sanders gut erfasst, ebenso gut wie bei ihm die soziologische Dimension der ἔργα schon erspürt ist,¹⁶⁵ aber die Misere, die Sündenmisere, die Paulus in der Tat vom Christusereignis aus in den Blick bekommt, ist für ihn genauso real wie der Tod Jesu selbst, bei dem es eben um die Bewältigung der Sünde(n) ging (s. nur Röm 3,23–26; Gal 1,4; 2,20[f.]; 3,14).¹⁶⁶

Dies Sündigen darf nun freilich nicht mit den Gesetzeswerken verwechselt werden – weder im Sinne des erfolgreichen Wirkens noch in dem des sein Ziel verfehlenden Tuns. Die Gesetzeswerke haben es vielmehr unmittelbar mit dem νόμος zu tun, der nach Röm 7,12 heilig ist, und sie haben es insofern mit Gott selbst zu tun. Wo Paulus von ἔργα νόμου spricht, wird er also in keiner Weise einer Diskreditierung des Tuns gemäss den Gesetzeswerken Vorschub leisten, sei es nun das gute Tun des Katholiken, des Juden, des Reformierten oder selbst des Lutheraners. Nach Röm 2,13 sind denn auch «vor Gott nicht die Hörer des Gesetzes gerecht, sondern die Täter». Das werden wir angesichts der Hypothek unserer Theologie- und Kirchengeschichte und angesichts dessen zu bedenken haben, was ihr an Sozialge-

¹⁶¹ Vgl. Schreiner, Works, 226–229 (und 232–238), und Westerholm, Faith, 170f.

¹⁶² Vgl. dazu o. (bei) A. 132.

¹⁶³ Vgl. dazu o. bei A. 134–136.

¹⁶⁴ Vgl. o. A. 58, ferner Bachmann, Sünder, 63 (samt A. 184) und 88f.

¹⁶⁵ S. dazu o. (bei) A. 48.58.

¹⁶⁶ Sofern indes bei Paulus Soteriologie und Anthropologie von der Christologie her (vgl. nochmals Gal 2,21b [und dazu o. (bei) A. 58.164]; vgl. Röm 3,27) in den Blick kommen, wird die Auskunft, das Nicht-Gerechtfertigtwerden aus Gesetzeswerken ergebe sich bei Paulus aus «der sarkischen Verfassung der Menschheit» (W. Stegemann, Judenfeindschaft, 165) nur bedingt, nicht als absolute Aussage, nachgesprochen werden können – zumal die Beobachtung, dass in Röm 3,20 und in Gal 2,16 nicht wie in Ps 142,2 LXX πᾶς ζῶν, sondern πᾶσα σάρξ gesetzt ist (W. Stegemann, ebd., 164; ähnlich etwa schon A. Schlatter, Gottes Gerechtigkeit. Ein Kommentar zum Römerbrief, Stuttgart 1935, 133), deshalb nicht zu sehr gewichtet werden darf, weil der Apostel die σάρξ-Terminologie des derart formulierten Psalmwortes im (näheren) Kontext nicht aufgreift (s. vielmehr Gal 2,16a: ἄνθρωπος; doch s. auch Gal 2,20c) und weil die Fleischesbegrifflichkeit auch in dem offenkundig ebenfalls von Ps 143(142),2 abhängigen Vers äthHen 81,5 begegnet (vgl. Wilckens, Paulus, 90f. samt A. 28, und Cosgrove, Justification, 655 A. 9).

schichte oder richtiger: an oft unsozialer Geschichte entsprach und entspricht. Das verlangt nicht nur das Geschehen des Holocaust und das Zeitalter der Ökumene, das verlangt wohl auch Paulus. Freilich, es wird auch dabei – wie überdies bei der exegetischen Arbeit – nicht über «Stückwerk» (vgl. I Kor 13,9) hinauszukommen sein, ganz gemäss dem, was Paulus und von ihm her noch mehr Luther nicht müde werden gegenüber jedem Triumphalismus zu betonen. Um ein letztes Mal den Apostel – genauer: Röm 3,20¹⁶⁷ – zu zitieren: «aus den Regelungen des Gesetzes wird kein Fleisch vor ihm (sc. Gott) gerechtfertigt (werden); durch das Gesetz kommt es nämlich zur Sündenerkenntnis».¹⁶⁸

Michael Bachmann, St. Märgen/Basel

Nachtrag

Zu 26 A. 138: Nach Sch. Ben-Chorin, *Paulus . . .*, München 1980, 56, gilt: «es (sc. «das Wort *Nomos*» bei Paulus) kann für *Mizwoth ma'assioth* stehen, für das Ritualgesetz». Zu 28 A. 147: Was Paulus und 4QMMT angeht, vgl. noch P. J. Tomson, *Paul and the Jewish Law . . .*, CRI III, I (1990)66, M. Hengel, *Der vorchristliche Paulus*, in: *Paulus und das antike Judentum*, WUNT 58 (1991)177–291/3, 253f. und 273 A. 306, sowie J. D. G. Dunn, *The Justice of God . . .*, JThS 43 (1992)1–22, 13f. Zu 29 A. 151: Vgl. L. H. Schiffman, *Miqṣat Ma'aseh Ha-Torah and the Temple Scroll*, RdQ 14(1990)435–457. Zu 30 A. 158, Z. 1: Vgl. dazu Tomson, *Law*, 66, und Hengel, *Paulus* (253 und) 273 samt Anm. 306. Zu 30 A. 160: Vgl. ferner Hengel, *Paulus*, 253f.

¹⁶⁷ Vgl. zu dieser Stelle (die vorangehende A. und) o. (bei) A. 124.

¹⁶⁸ So jedenfalls lautet *post Christum crucifixum* das paulinische Urteil (s. dazu o. [bei] A. 164.166).